

Rat und Hilfe

erhalten blinde und sehbehinderte Menschen unter der bundesweiten Rufnummer

01805 - 666 456 (0,12 €/Min.)

Über diese Rufnummer werden Sie mit der nächstgelegenen Beratungsstelle des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes verbunden. Dort erfahren Sie unter anderem mehr über

- Veranstaltungen für blinde und sehbehinderte Menschen in Ihrer Nähe,
- Hilfsmittel,
- Hör- und Blindenschriftbüchereien,
- spezielle Erholungseinrichtungen und
- gesprochene Zeitschriften.



Der Blindenführhund

als Mobilitätshilfe für
blinde und hochgradig
sehbehinderte Menschen



Der Blindenführhund

als Mobilitätshilfe für blinde und hochgradig
sehbehinderte Menschen

Impressum

Der Führhund als Mobilitätshilfe

Herausgeber:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Rungestraße 19

10179 Berlin

Tel.: (030) 28 53 87-0

Fax.: (030) 28 53 87-20

E-Mail: info@dbsv.org

Internet: www.dbsv.org

Redaktion: Renate Kokartis, Erwin Roth, Gerhard Pohl (†), Detlef Böhning

Redaktionelle Bearbeitung: Anja Schmidt, Thomas Krieger

Bildnachweis:

Aura Hotels (S. 8)

Blindenführhundschiule Becher (S. 48)

Blindenführhundschiule Detzer (S. 15)

Blindenführhundschiule Grün (S. 72, 88)

Blindenführhundschiule Küch (S. 51, 90)

Blindenführhundschiule Luhmann (S. 30, 52, 60, 78)

DBSV/Glatz (S. 10, 11, 12, 16, 21, 25, 35, 40, 44, 59, 68, 70, 74, 77, 83, Titel)

DBSV-Archiv (S. 36, 37, 39, 46, 57, 62, 70, 80, 86)

Deutsches Blindenmuseum (S. 6)

Disselberger (S. 26, 55, 76, 81)

DVBS (S. 85)

Hundeschule Gomille (S. 18, 19, 28, 65, 93)

Hundezentrum Münzer (S. 23)

Kokartis (S. 4)

Kynos-Stiftung (S. 79, 95)

Sehhund.de (S. 33, 69)

Gestaltung: honigrot Kommunikation & Design, München

Druck: BluePrint AG, München

Überarbeitete Auflage 2006

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort	4
Die Geschichte des Blindenführhundes	6
Der Führhund als Mobilitätshilfe	8
Die Ausbildung zum Blindenführhund	14
Was ein Führhund leistet	20
Gehorsamsübungen	34
Rasseporträts	36
Zum Führhundhalter geeignet?	45
Der Weg zum Führhund	48
Probleme in der Eingewöhnungszeit	64
Blindenführhund trotz Sehrest?	66
Die Ausrüstung des Führhundes	67
Tipps für die Gesundheit und Pflege des Führhundes	71
Der Blindenführhund im Recht	73
Rat und Hilfe	82
Literaturtipps	83
Qualitätskriterien zur Auswahl, Ausbildung und Kostenübernahme	84
Anschriftenverzeichnis	96
Weitere Publikationen des DBSV	103

Vorwort



Wenn sich blinde oder stark sehbehinderte Menschen außerhalb ihrer gewohnten häuslichen Umgebung ohne die Hilfe einer Begleitperson frei und unabhängig fortbewegen wollen, kommen sie ohne spezielle Hilfsmittel nicht aus. Das sicherlich sympathischste „Hilfsmittel“, um Menschen ohne oder mit wenig Augenlicht mobil zu machen, ist

ein ganz lebendiges – der Blindenführhund.

Doch gerade weil es sich um ein lebendiges „Hilfsmittel“ handelt, müssen vor und während der Anschaffung eines Blindenführhundes viel mehr Dinge bedacht und beachtet werden als beispielsweise beim Kauf eines weißen Langstocks. Denn der Halter gewinnt mit dem Führhund nicht nur eine Mobilitätshilfe und gleichzeitig einen zuverlässigen Freund, sondern übernimmt auch die Verantwortung für ein Lebewesen. Der Führhund lässt sich nicht nach Gebrauch einfach in die Ecke stellen, sondern benötigt rund um die Uhr und im ganzen Jahr Aufmerksamkeit, Auslauf und Pflege.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband und sein Arbeitskreis Führhundhalter über die Historie, das Leistungsvermögen, die Ausbil-

dung, die Arbeitsweise des Blindenführhunds sowie das Beantragungsverfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Mobilitätshilfe informieren.

Diese Broschüre wendet sich zunächst einmal an alle blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen, die darüber nachdenken, sich einen Blindenführhund anzuschaffen. Aber auch der eine oder andere erfahrene Führhundhalter wird auf den folgenden Seiten sicherlich ihm bisher noch nicht bekannte Informationen finden. Darüber hinaus soll diese Broschüre auch Mitarbeiter von Kranken- und Unfallkassen und Sozialämtern, die die Kosten für den Blindenführhund übernehmen, sowie die interessierte Öffentlichkeit über den Blindenführhund informieren.

Sollten nach der Lektüre dieser Publikation noch Fragen offen geblieben sein, finden Sie eine Vielzahl von nützlichen Adressen in dem umfangreichen Anschriftenverzeichnis am Ende der Broschüre.

Renate Kokart
Arbeitskreis Führhundhalter des
Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.

Die Geschichte des Blindenführhundes

Zwischen blinden Menschen und ihrem Hund bestand schon im Altertum ein enges Verhältnis. Davon zeugen Wandmalereien aus Herculaneum aus dem ersten Jahrhundert nach Christus genauso wie fernöstliche Seidenteppichmotive aus dem 13. Jahrhundert. Mag das Tier damals in erster Linie Gefährte des Menschen ohne Augenlicht in seiner Verlassenheit, seinem Unglück und seinem Ausgestoßensein aus der Gesellschaft gewesen sein, so ließ die Entdeckung seiner „Führungsqualitäten“ doch nicht lange auf sich warten.



In einer Biographie des Heiligen Franziskus aus dem 13. Jahrhundert ist von einem blinden Menschen zu lesen, der sich „von einem Hündlein führen ließ“. Ende des 18. Jahrhunderts soll der blinde Wiener Siebmacher Joseph Reisinger einen Spitz so gut zum Führen ausgebildet haben, dass seine Blindheit sehr oft in Zweifel gezogen wurde. Ebenfalls um diese Zeit werden die Angehörigen des Pariser Blindenhospitals „Les Quinze-Vingts“ bereits von „wohlabgerichteten Hunden“ durch die französische Hauptstadt geführt.

Nachdem diese ersten Ansätze einer Nutzung des Hundes für blinde Menschen zunächst wieder in Vergessenheit geraten waren, machte nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges der Wiener Arzt Dr. L. Sennfelder den Vorschlag, den zahlreichen im Krieg erblindeten Männern einen Führhund an die Hand zu geben.

Die erste eigentliche Blindenführhundschiule wurde dann durch den Deutschen Verein für Sanitätshunde in Oldenburg gegründet, wo im Jahr 1916 einem Kriegsblinden der erste ausgebildete Führhund übergeben wurde. 1923 wurde in Potsdam eine ähnliche Einrichtung geschaffen, von der aus der Blindenführhund seinen Siegeszug in die ganze Welt antrat.

Seither helfen Führhunde blinden und sehbehinderten Menschen, ein gutes Stück Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit zu gewinnen und so ihr Leben besser zu meistern. Heute bringen in Deutschland rund 2.000 Führhunde täglich ihre Halter sicher an das gewünschte Ziel.

Der Führhund als Mobilitätshilfe

Aufgrund der nicht vorhandenen oder stark eingeschränkten visuellen Wahrnehmung von blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen sind auch ihre Voraussetzungen, selbständig mobil zu sein, erst einmal stark eingeschränkt.



Es gibt jedoch eine Umgebung, in der sich fast alle blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen ohne jede Hilfe bewegen: die eigene Wohnung. Hier kennt der blinde oder sehbehinderte

Bewohner die Gegenstände genau, die sich in den einzelnen Räumen befinden, sowie ihre Entfernung von- und ihre Anordnung zueinander. Dieses „Raumbild“ prägt er sich so ein, dass er seinen Weg durch die Wohnung sicher findet. Viele blinde und sehbehinderte Menschen bewegen sich ohne Begleitung oder Stock zudem auch in ihrem gesamten Wohngebäude, ihrem Hof oder Garten.

Das Gehen ohne fremde Hilfe findet jedoch dort seine Grenzen, wo die Umgebung sich ständig verändert und der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch es nicht selbst ist, der diese Veränderungen vornimmt. Das trifft vor allem für die Straße zu. Der bekannte Weg zum Briefkasten, der am Vortag noch völlig frei war, kann dem blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen schon am Folgetag durch eine Baustelle völlig versperrt sein.

Um dennoch auch außerhalb der gut bekannten Wohnumgebung mobil zu bleiben, gibt es verschiedene Hilfen und Hilfsmittel. Dies sind neben einer sehenden Begleitung

- der weiße Langstock,
- elektronische Hilfen (z. B. Ultraschall-Systeme und elektronische Kameras zur Sehrestverstärkung) und
- der Führhund.

Welche Hilfen der blinde oder sehbehinderte Mensch generell oder in unterschiedlichen Situationen nutzt oder wie er sie kombiniert, hängt von seiner individuellen Lebenslage und seinen ganz persönlichen Anforderungen ab.

Unter den verschiedenen genannten Alternativen, die blinden Menschen als Mobilitätshilfe zur Verfügung stehen, ist der Blindenführhund allerdings eine ganz besondere.

Der Führhund gibt nicht nur ein großes Stück Selbständigkeit zurück, da durch ihn keine ständige menschliche Begleitung mehr benötigt wird. Über seine Helferfähigkeiten hinaus ist er ein tierischer Freund, der oft alleine durch seine Gegenwart die seelische und körperliche Verfassung des Halters wesentlich verbessert. Daneben fördert der Führhund als Gesprächsthema den Kontakt seines Halters zu nicht behinderten Mitmenschen.



Zudem sind der weiße Langstock und die genannten elektronischen Hilfen in erster Linie Hinderniserkenner. Den Weg um das Hindernis herum muss sich der blinde oder sehbehinderte Mensch bei der Nutzung dieser Hilfsmittel selbst suchen.

Dagegen nimmt der Hund aufgrund seines Sehvermögens Hindernisse bereits in einer Entfernung wahr, aus welcher der blinde oder sehbehinderte Passant sie mit anderen Hilfsmitteln noch lange nicht berühren bzw. erfassen könnte. Bevor der blinde Halter also an einen Gegenstand anstößt oder über eine Stufe stolpert, kann der Hund ihn an dem Gegenstand vorbeiführen oder die Stufe durch Stehenbleiben anzeigen.



Außerdem kann ein Blindenführhund einmal Gesehenes bei der nächsten Begegnung wiedererkennen. Andere Mobilitätshilfsmittel vermitteln dem blinden oder sehbehinderten Menschen Tast- und Höreindrücke, die er zunächst auswerten muss, um eine örtliche Gegebenheit zu erkennen bzw. wiederzuerkennen. So nimmt der Nutzer eines weißen Langstockes die Tür seines gewohnten Einkaufsladens jeweils ganz anders wahr, je nachdem, ob der Eingang völlig frei ist, ob Gegenstände davor aufgebaut sind, ob Menschen davor stehen oder ob Gegenstände und Menschen gleichzeitig den Eingang versperren. In allen vier Fällen entstehen jeweils andere Tast- und Höreindrücke. Es bleibt also beim blinden Menschen oft eine Unsicherheit, ob er sich tatsächlich an der richtigen Tür befindet.



Der Führhund hingegen erkennt in allen Fällen die Ladentür sofort. Er wird allenfalls einen Augenblick zögern, um einen Weg zu finden, wie er seinen Halter ohne Anstoßen an Gegenstände und Menschen sicher zur Ladentür führen kann. Dieses Sehen und Wiedererkennen sind Eigenschaften, die ein blinder oder hochgradig sehbehinderter Mensch sonst nur bei einer sehenden Begleitperson findet.

Bei diesem Auffinden von Örtlichkeiten hilft dem Hund sein ausgeprägter Ortssinn. Hunde merken sich Orte sehr schnell und können sich an sie sowie an den Weg dorthin noch nach vielen Jahren erinnern. Auf ein bestimmtes Kommando – in der Sprache der Führhundhalter weniger militärisch „Hörzeichen“ genannt – wie „Zeitungskiosk“, „Supermarkt“ oder „Schwimmbad“ bringt der Führhund seinen Halter selbständig auf dem erlernten Weg zu dem gewünschten Ziel, vorbei an Baustellen, auf dem Gehweg platzierten Werbeschildern und anderen Hindernissen.

Mit diesen Eigenschaften und Möglichkeiten bedeutet der Führhund eine enorme Entlastung für Konzentration und Nervenkraft, die dem Führhundhalter mit Ausnahme einer sehenden menschlichen Begleitung kein Hilfsmittel bietet. Trotzdem empfehlen auch begeisterte Führhundhalter, nicht alleine auf den Hund zu bauen. Fällt der Hund beispielsweise aus, sei es durch Krankheit oder gar Tod, ist es wichtig, auch das Gehen mit dem weißen Langstock oder elektronischen Hilfen zu beherrschen, um selbständig mobil zu bleiben.

Die Ausbildung zum Blindenführhund

Für die Ausbildung zum Führhund eignen sich nur absolut friedfertige, menschenfreundliche, intelligente und neugierige Hunde mit keinem oder sehr geringem Jagdtrieb. Sie werden von der Führhundschiule selbst gezüchtet oder als Welpen nach der Entwöhnung von der Muttermilch in ihrer siebten oder achten Lebenswoche angekauft.

Die Zeit zwischen ihrem 3. und dem 12. bis 15. Lebensmonat verbringen sie in sogenannten „Patenfamilien“. Diese Familien ziehen die jungen Hunde unter der Anleitung der Führhundschiule mit dem Ziel auf, die Charaktermerkmale Gelehrsamkeit und Friedfertigkeit des Hundes zu erhalten und zu entwickeln sowie ihnen Umgänglichkeit, gute Manieren und Stubenreinheit beizubringen.

Anschließend kommen die Hunde wieder zur Führhundschiule und werden dort auf ihre Tauglichkeit für die Führhundausbildung hin untersucht und beobachtet. Eine Voraussetzung für die Ausbildung ist, dass der Hund absolut gesund ist. Deshalb muss vor Ausbildungsbeginn durch ein aktuelles tierärztliches Attest unter anderem dokumentiert werden, dass der Hund über eine intakte Wirbelsäule verfügt sowie frei von Gelenkschäden, insbesondere Hüftgelenkschäden, und schwerwiegenden Augenerkrankungen ist.



Alternativ zu der Aufzucht in Patenfamilien kaufen einige Führhundschiulen erwachsene Hunde im ausbildungsfähigen Alter von 12 bis 15 Monaten an, testen diese, lassen die notwendigen gesundheitlichen Untersuchungen durchführen und entscheiden dann, ob die Hunde als Führhunde tauglich sind. Bei diesem Verfahren weiß der spätere Führhundhalter nicht, unter welchen Bedingungen der Hund aufgewachsen ist. Vielfach sind nicht alle Vorbesitzer in den Papieren eingetragen, so dass man nicht nachvollziehen kann, wie häufig sich der Hund bereits auf einen neuen Halter einstellen musste.

Blindenführhunde sollten nicht aus Massenzuchten stammen, auch nicht vom gewerblichen Tierhandel oder von Tierheimen erworben, sondern in engem Verbund mit Menschen aufgewachsen und entsprechend sozialisiert sein. Der Ausbilder muss sich vor Aufnahme der Ausbildung vergewissern, dass der Hund nicht bereits einer Abrichtung zum Schutzhund unterzogen wurde, da Schutzverhalten der Eignung als Führhund abträglich ist.



Nach seiner Zeit in der Patenfamilie bzw. nach seinem Ankauf beginnt die eigentliche Ausbildung des „Rohhundes“ zum Blindenführhund. Die Ausbildung erfordert viel Zeit und große Geduld. Die Ausbildungsdauer liegt in der Regel zwischen sechs und neun Monaten. Auch aufgrund dieses enormen Ausbildungsaufwandes ergibt sich der hohe Preis eines guten Führhundes, der etwa dem Preis eines Mittelklassewagens entspricht.

Ein standardisiertes Ausbildungskonzept gibt es nicht. Die Ausbildung in jeder der rund 35 Führhundschaften in Deutschland unterscheidet sich in einzelnen Punkten. So führen beispielsweise einige Ausbilder im Laufe der Ausbildung immer wieder sogenannte „Blindläufe“ durch, indem sie sich mit verbundenen Augen von dem Hund führen lassen. Andere halten dieses Element für überflüssig. Grundlage der Ausbildung ist aber in jeder Schule: Erwünschtes Verhalten wird durch Lob verstärkt, unerwünschtes durch Tadel korrigiert. Übermäßiger Zwang muss ausgeschlossen werden, um den Hund nicht ängstlich oder aggressiv zu machen. Beides würde den Hund als Führhund unbrauchbar werden lassen.

Zu Beginn der Ausbildung muss sich der Führhund daran gewöhnen, an einem Führgeschirr und nicht mehr an einer Leine gehalten zu werden. Anschließend wird das erforderliche Verhalten in verschiedenen Situationen dem Hund nach und nach vermittelt und gefestigt. So kann dem Hund beispielsweise das Anhalten an allen Treppen dadurch beigebracht werden, dass der Ausbilder dieses Verhalten an verschiedenen Orten vor Treppenstufen vom Hund einfordert, im Erfolgsfall belohnt, bei Fehlverhalten tadelt. Nur so wird der Hund das Stehenbleiben nicht mit nur einer Treppe verknüpfen, sondern das Anhalten vor Stufen als Grundregel erlernen und künftig auch vor ihm vollkommen fremden Stufen und Treppen anhalten. Das gleiche Verfahren wird für das Erlernen aller anderen Führleistungen angewandt.



Ein wichtiges Element der Ausbildung sind die Kommandos, die ein Hund verstehen und befolgen muss. Ausbilder und Halter von Blindenführhunden sprechen von „Hörzeichen“. Auch die meisten „normalen“ Hunde kennen einige Hörzeichen wie „Sitz“, „Platz“, „Bei Fuß“ usw. Der Führhund erlernt während und auch noch nach seiner Ausbildung weit mehr Hörzeichen. Von einigen Führhundschaften werden diese Hörzeichen auch in einer fremden Sprache wie beispielsweise Italienisch gelehrt, unter anderem weil man vermeiden möchte, dass der Hund im Stimmgewirr des Alltags durch die Verwendung von mit deutschen Hörzeichen identischen Wörtern im normalen Gespräch irritiert wird.

Selbst nach Abschluss der eigentlichen Ausbildung muss der Hund durch möglichst vielfältigen Einsatz beim Halter, erforder-

lichenfalls aber auch im Rahmen einer Nachschulung immer wieder an die Ausbildungselemente erinnert werden, weil er gerade das richtige Verhalten in Situationen, die nicht alltäglich vorkommen, vergessen könnte. So kann es geschehen, dass der Hund beispielsweise an einer bestimmten Schranke diese als Hindernis stets erkennt und sorgfältig umgeht, an einer anderen Stelle aber den Halter „auflaufen“ lässt. Der Hund hat das Hindernis mit dem bestimmten Ort verknüpft, während ihm die allgemeine Bedeutung dieser Barriere entfallen ist. In diesem Fall muss das richtige Verhalten immer wieder an wechselnden Schranken geübt werden.



Was ein Führhund leistet

Es ist faszinierend, wenn man einen blinden Menschen mit seinem Führhund beobachtet. Zielsicher gehen beide durch den dichtesten Verkehr, überqueren Straßen und suchen Geschäfte auf. Es sieht spielend leicht aus, bedeutet aber äußerste Konzentration für Hund und Halter.

Der Hund muss abgestellten Fahrrädern, Einkaufstaschen, Blumenkübeln und Passanten ausweichen, dabei darauf achten, dass sich der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch nicht an herabhängenden Markisen stößt, und Bodenhindernisse wie Treppen oder Absätze anzeigen. Auf Hörzeichen muss er Treppen und Türen, Ampeln, Zebra-streifen und freie Sitzplätze finden, sich aber dem Hörzeichen zum Gehen widersetzen, wenn beispielsweise die zu überquerende Straße nicht frei ist. Der Halter muss den Bewegungen des Hundes, die er über das Führgeschirr vermittelt bekommt, folgen und dem Hund die notwendigen Hörzeichen geben. Damit das Zusammenspiel des auch „Gespann“ genannten Teams aus Halter und Hund funktioniert, muss der Blindenführhund sehr viele Dinge können, die sehende Menschen ganz unbewusst umsetzen, die aber für Hunde ganz und gar ungewöhnlich sind.

Das geradlinige Gehen

Benutzen Führhund und Halter einen Bürgersteig, so gehen sie weitgehend in gerader Linie. Von ihr weichen sie nur ab,

wenn ein Hindernis sie dazu zwingt. Nach Umgehen des Hindernisses kehren sie wieder in die Gerade zurück. Dem Hund ist es erlaubt, unter möglichst genauer Einhaltung der geraden Richtung dort zu gehen, wo es für ihn und seinen Halter am bequemsten ist und er sich die Hindernisarbeit erleichtern kann.



Dabei gibt es zwei Begrenzungen: Der Hund darf einerseits mit seinem Halter nicht so nahe an der Fahrbahnkante entlanggehen, dass die Gefahr besteht, dass der Halter auf die Fahrbahn tritt oder von einem nahe am Bürgersteig stehen-

den oder fahrenden Auto oder Fahrrad gefährdet wird. Andererseits darf er den Halter auch nicht so nahe an die Häuser führen, dass er über vorstehende Treppenstufen stolpert oder dass ihn Zweige streifen, die aus einem Vorgarten herabhängen.

Erhöhte Bedeutung gewinnt das geradlinige Gehen bei Bürgersteigen, die sich zu Plätzen ausbuchten, und bei großen Gebäudehallen. Würde der Hund hier willkürlich von der Geraden abweichen, so könnte der Halter leicht die Orientierung verlieren.

Sehende Beobachter, die verschiedene blinde oder sehbehinderte Personen und unterschiedliche Mobilitätshilfen kennen, betonen immer wieder, dass nur mit dem Führungshund wirklich genau die gerade Richtung eingehalten wird. Andere Mobilitätshilfen gestatten zwar ebenfalls ein sicheres Gehen, aber es ist wegen der dauernden Abweichungen von der Geraden nicht so zielgerichtet wie das Gehen mit dem Führungshund. Mit dem Hund bewegt sich der blinde oder sehbehinderte Fußgänger wie ein sehender Passant.

Aber ist es nicht eine Selbstverständlichkeit, dass der Hund in dieser Beziehung wie ein sehender Mensch führt? Wer frei laufende Hunde beobachtet, wird feststellen, dass sie – die Nase dicht über dem Erdboden – bald nach rechts, bald nach links hinüberwechseln, je nachdem, wo ihnen ein interessanter Duft in die Nase kommt. Die Erziehung des Hundes zum geradlinigen Gehen, wobei der Kopf erhoben ist und die Augen wachsam die Umgebung beobachten, ist eine große Leistung.



Die Arbeit am Bordstein

Wenn das Gespann den Bürgersteig entlanggeht und der Hund während des Gehens kein Hörzeichen zum Anhalten bekommt bzw. keine totale Absperrung den Bürgersteig blockiert, dann muss der Hund seinen Halter in der Regel bis zur Bordsteinkante am Bürgersteigende führen, weil dies das geradlinige Gehen des Hundes verstärkt und dem blinden oder sehbehinderten Verkehrsteilnehmer auch in fremder Umgebung eine zuverlässige Orientierung sichert.

Hindernisse

Unter diesem Begriff ist alles zusammengefasst, worüber ein blinder oder sehbehinderter Mensch stolpern oder woran er sich verletzen könnte.

Hindernisse für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen gibt es überall. Dazu zählen abgestellte Fahrräder, Kinderwagen, parkende Autos, im Weg stehende Mülltonnen, Laternenpfähle, herabhängende Briefkästen und vieles andere. Der gut ausgebildete Führhund umgeht alle diese Hindernisse, ohne erst vor ihnen stehen zu bleiben. Oft bemerkt der Halter ihr Vorhandensein gar nicht, so sicher führt ihn sein Hund. Vier Arten von Hindernissen werden in diesem Zusammenhang unterschieden:

Hindernisse in Kopfhöhe

Häufige Hindernisse in Kopfhöhe des Halters sind vorstehende Äste und Werbetafeln, aufgespannte Sonnenschirme und Wäscheleinen sowie zu niedrig angebrachte Straßenschilder. Der gut ausgebildete Führhund beachtet auch diese Gefahrenquellen und umgeht sie weiträumig. Sind diese Hindernisse im konkreten Lebensumfeld des Führhundhalters nur selten anzutreffen, so kann der Hund sie allerdings auch einmal übersehen, wenn sie ihm über Wochen oder gar Monate nicht begegnet sind. Diese Hindernisse liegen vollkommen außerhalb seines Körperraumes. Der Hund befindet sich vor ihnen in der gleichen Lage wie ein sehender Mensch von 1,80 m, der plötzlich einen blinden Riesen von 2,70 m führen soll. Auch der Sehende würde

in diesem Fall seinen „Schützling“ nur allzu leicht an einer herabhängenden Lampe anstoßen lassen.



Hindernisse in Bauch- und Brusthöhe

Bei der zweiten Gruppe von Hindernissen handelt es sich um solche, die sich in Brust- oder Bauchhöhe des Halters befinden, aber nicht bis zum Erdboden reichen, so dass auch sie kein Hindernis für den Führhund, sondern nur für den Halter darstellen. Beispiele hierfür sind Absperrketten und -geländer oder versetzte Schranken, die Autos den Weg versperren sollen. Auch diese Hindernisse unterläuft der Hund hin und wieder, insbesondere wenn sie im Umfeld des Halters nicht allzu oft auftreten.

Bodenhindernisse

Vor Stufen aller Art bleibt der Hund stehen. Erst wenn der Halter das Hörzeichen zum Weitergehen gibt, darf der Hund die Stufe überschreiten. Gleiches gilt für die Bordsteinkante,

aber auch größere Schläuche und im Weg liegende höhere Bretter zählen hierzu. Darüber hinaus gehören zu den Bodenhindernissen Pfützen und Schlaglöcher.

Absperrungen

Bei der vierten Art von Hindernissen handelt es sich schließlich um totale Absperrungen des Bürgersteiges, die Hund und Halter nicht mehr auf dem Bürgersteig umgehen können. Der gut ausgebildete Führhund dreht sich hier zur Fahrbahn und läuft an die Bordsteinkante heran, wo er stehen bleibt. Nach einem Hörzeichen verlassen Hund und Halter den Bürgersteig, umgehen die Absperrung auf der Fahrbahn in möglichst engem Bogen und setzen den Weg nach Passieren des Hindernisses, ggf. nach erneutem kurzem Anhalten an der aufwärts führenden Bordsteinkante und einem Hörzeichen zum Weitergehen, auf demselben Bürgersteig fort. Nur in Ausnahmefällen kommt stattdessen die Überquerung der Fahrbahn und die Fortsetzung des Weges auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig in Betracht, da der Führhundhalter dadurch in seiner Orientierung beeinträchtigt werden könnte.



Diese Führleistung gehört zu den schwierigsten, die der Ausbilder dem Hund vermitteln muss. Das Tier befindet sich hier in einem Konflikt: Bei der Straßenüberquerung lernt es, dass auf der Fahrbahn Gefahren lauern und sie deshalb möglichst schnell zu verlassen und der gegenüberliegende Bürgersteig aufzusuchen ist. Bei der totalen Absperrung soll der Hund aber, wenn auch nur kurzfristig, auf der Fahrbahn führen, obwohl der gegenüberliegende Bürgersteig vielleicht völlig frei von Hindernissen ist.

Die bürgersteiglose Straße

Zu den gefährlichsten Straßen dieser Art gehören befahrene Landstraßen, die womöglich noch von anderen Landstraßen gekreuzt werden. Der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch kann deren Beginn und Ende nicht erkennen, weil es keine Stufen gibt. Der gut ausgebildete Führhund hat gelernt, sich auf ein Hörzeichen des Halters haarscharf am linken oder rechten Straßenrand zu halten. Dies ist für den Hund umso leichter, je häufiger tatsächlich Fahrzeuge an dem Gespann vorbeifahren, die das Tier auf eine Gefahrensituation aufmerksam machen.

Gefährlich wird es aber, wenn der Verkehr einmal für längere Zeit unterbrochen ist und dann plötzlich ein Fahrzeug auftaucht. Auch hier befindet sich der Hund in einem Konflikt: Denn die Landstraße mit ihrer Asphaltdecke und ihrer seitlichen Begrenzung gleicht dem Bürgersteig, auf dem der Halter sicher gehen kann und dessen Mitte der Hund möglichst benutzen soll. Auch hier gelingt es guten Ausbildern, dem

Hund das richtige Verhalten anzutrainieren. Benutzt das Gespann solche Straßen nur gelegentlich, muss der Halter damit rechnen, dass der Hund diese Führleistung vergessen hat. Zu ihrer Aufrechterhaltung hilft auch hier nur ständiges Üben.

Die Überquerung der Fahrbahn

Schon der Bürgersteig mit seinen unterschiedlichsten Hindernissen wartet für den alleingehenden blinden Fußgänger mit den verschiedensten Schwierigkeiten auf. Aber mit modernen Mobilitätshilfen, und hier besonders mit dem gut ausgebildeten Führhund, kann er sie hervorragend meistern. Wirkliche Gefahren drohen ihm jedoch bei der Überquerung der Fahrbahn. In geschlossenen Ortschaften dürfen Autos in der Regel im 50 km-Tempo fahren, was die zehnfache Geschwindigkeit eines durchschnittlichen Fußgängers darstellt. Der Bremsweg des Autos ist entsprechend lang. Überquert der blinde Fußgänger bei herannahendem Autoverkehr die Fahrbahn, dann gefährdet er nicht nur sich selbst, sondern auch den Autofahrer, der mit einem falschen Verhalten des Fußgängers nicht rechnet und plötzlich bremsen muss.



Die wichtigste Hilfe für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen beim Überqueren einer Straße ist erst einmal nicht der Führhund, sondern die Schulung in Orientierung und Mobilität. Die landläufige Meinung besagt, dass der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch gleichsam als Ersatz für sein fehlendes Sehvermögen ein umso besseres Gehör besitzt. Dies ist sicher so nicht richtig. Dennoch enthält diese Meinung ein Körnchen Wahrheit: Das Gehör des blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen ist besser geschult als das des Sehenden. Eine Person ohne Augenlicht kann mit ihrem Gehör einen Gegenstand ziemlich genau orten, wenn dieser einen Schall aussendet oder reflektiert. So können auch nicht sehende Menschen erkennen, ob sich ein Auto von links nach rechts, von rechts nach links oder in gleicher Richtung bewegt, in der sie die Fahrbahn überqueren wollen. Auf diese Gegebenheiten macht uns das Mobilitätstraining aufmerksam, das zum bewussten Hören motiviert. So versetzt es den blinden Fußgänger durchaus in die Lage, die Fahrbahn sicher zu überqueren.

Der Führhund kann sehen. Deshalb ist von blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen an die Führhundschulen immer wieder der Wunsch herangetragen worden, das Tier so auszubilden, dass ihm die alleinige Entscheidung über Beginn und Verlauf der Fahrbahnüberquerung überlassen wird. Einige Führhundschulen versuchen dies und vermitteln in ihren Lehrgängen dem blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen den Eindruck, dieses Ziel auch erreicht zu haben. Hierbei erliegen sie einer gefährlichen Illusion, denn

der Führhund bleibt ein Tier, das in seiner Intelligenz dem Menschen weit unterlegen ist. Ihm die ausschließliche Entscheidung über die Überquerung und damit das Leben eines blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen und anderer Verkehrsteilnehmer anvertrauen zu wollen, hieße, das Tier zu überfordern. Wie bei der Benutzung der anderen Mobilitätshilfen muss auch beim Gehen mit dem Führhund dem blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen die Entscheidung über den Beginn der Überquerung vorbehalten bleiben. Er allein ist in der Lage, auch Ampelkreuzungen akustisch zu deuten. Der Hund kann die Lichtsignale der Ampel nicht unterscheiden, weil sein Farbsehen nicht ausreichend ausgeprägt ist.



Dennoch kann die moderne Führhundausbildung vieles bewirken, um den Führhund auch bei der Überquerung der Fahrbahn zu einer überlegenen Mobilitätshilfe zu machen. Im Laufe seiner Ausbildung lernt dieser nämlich, dass das fahrende Auto oder Fahrrad für ihn selbst eine Gefahr bedeutet, wenn er ihm zu nahe kommt oder es zu nahe kommen lässt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen für den Führhundhalter. Überhört der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch ein herankommendes Fahrzeug und gibt so im falschen Augenblick das Hörzeichen zur Überquerung, so wird der Hund auf der Fahrbahn stehen bleiben oder seinen Halter gar zurückdrängen, um das Fahrzeug vorbeizulassen. In einem guten Lehrgang werden solche Situationen trainiert oder sogar bewusst herbeigeführt. Das hat einen doppelten Zweck: Der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch soll sich von der sicheren Führarbeit seines Hundes in einer wirklichen Gefahrensituation überzeugen können. Darüber hinaus soll er aber auch lernen, ebenso wie sein Hund, richtig zu reagieren. Ein praktisches Durchspielen einer Gefahrenlage ist allemal besser als noch so viele gut gemeinte theoretische Erklärungen.

Wie sieht nun die Überquerung in der Praxis für den Führhundhalter aus? Ist er am Bürgersteigende oder an der Stelle – viele Ampeln und Zebrastreifen sind in Deutschland versetzt – angekommen, von wo aus die Überquerung der Fahrbahn beginnt, so verfolgt er mit seinem Gehör genau den Verkehr. Wenn er das Überqueren für erlaubt hält, gibt er dem Hund das entsprechende Hörzeichen. Der Hund macht den ersten

Schritt auf die Fahrbahn. Nun muss sich der blinde oder hochgradig sehbehinderte Halter völlig der Führung seines Hundes anvertrauen und bereit sein, schnell zu reagieren, wenn der Hund etwa stehen bleibt oder ihn gar zurückdrängt. Am gegenüberliegenden Bordstein muss man den Bürgersteig möglichst schnell betreten, um nicht länger als unbedingt nötig auf der Fahrbahn zu gehen.

Das Aufsuchen von Zielen

Das Aufsuchen bestimmter Ziele auf ein entsprechendes Hörzeichen hin macht den Führhund zu einer aktiven Mobilitätshilfe, wie es sonst nur der sehende menschliche Begleiter sein kann.

Zum Standardprogramm einer guten Führhundausbildung gehört das Aufsuchen von Fahrbahnübergängen, freien Sitzgelegenheiten, von Ein- und Ausgängen, von Fahrstühlen sowie von Treppen. Gerade die Treppe ist in Deutschland von besonderer Bedeutung. Es gibt häufig Treppen, die einem Eingang vorgelagert sind oder auf die man automatisch stößt, wenn man einfach in der geraden Richtung weitergeht. Solche Treppen bilden kein Sonderziel, weil der Hund auf sie automatisch zuläuft und sie als Stufe anzeigt. Nach dem Stehenbleiben kann sich der Führhundhalter über die Situation orientieren. Diese „einfachen“ Ziele kann der Halter bewusst vermehren, indem er dem Hund beibringt, eine bestimmte Bushaltestelle, einen Aufzug oder einen Briefkasten aufzusuchen und durch Stehenbleiben anzuzeigen.



Einige Führhundsschulen möchten dem blinden oder hochgradig sehbehinderten Halter dadurch das Leben erleichtern, dass sie das Zielgehen erheblich ausweiten. Wie bereits ausgeführt, hat der Hund ein hervorragendes Ortsgedächtnis. Wenn man dieses bewusst einsetzt, kann man ihm schon an der Haustür sagen, dass er etwa das Ziel „Metzger“, „Bäcker“ oder „Bahnhof“ anlaufen soll. Hunde sind in der Lage, sich eine Vielzahl solcher Ziele einzuprägen. Diese Ziele können dem Hund natürlich nicht alle in der Führhundsschule beigebracht werden. Denn sie hängen von den Gegebenheiten am Wohnort des Halters ab, die sich beispielsweise durch die Neueröffnung eines Supermarktes verändern können. Die Führhundsschule gibt im Rahmen des Einweisungslehrgangs dem Halter aber Hinweise, wie er dem Hund die neuen Ziele beibringen kann.

Gehorsamsübungen

Der Hund ist es, der den Halter führt, und es wäre in den meisten Fällen fehlerhaft, wenn der Halter in die Führung eingreifen würde. Dabei leistet der Hund oft eine Arbeit, die der Umsicht eines sehenden menschlichen Begleiters gleichkommt. Spätestens aus den Ergebnissen der modernen Verhaltensforschung ist bekannt, dass der Hund ein Rudeltier ist, das entweder selbst Leittier sein oder sich einem solchen unterordnen möchte.

Wer ist nun in dem Gespann Mensch und Führhund der Rudelführer? Selbst in Führhundschaften wird die Ansicht vertreten, dass der Hund zumindest beim Führen das „Leittier“ sei, weil er hier ja selbständige Entscheidungen treffen müsse, denen der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch vertrauensvoll zu folgen habe. Außerhalb des Führens muss der Hund sich aber seinem Halter unterordnen wie jeder andere Hund auch. Eine doppelte Rudelführerschaft, so dass beim Führen der Hund, sonst aber der Mensch das „Leittier“ ist, ist aber nicht möglich.

Wie löst sich nun der Widerspruch im Falle des Führhundes und seines Halters auf? Es ist nur ein scheinbarer Widerspruch. Beim Führen nämlich folgt der Führhund einem „Programm“, das ihm die Führhundschaft während der Ausbildung vermittelt hat. Das selbständige Führen ist Bestandteil dieses „Programms“, während der Beginn des Programmablaufs,

also des Führens, durch den blinden oder hochgradig sehbehinderten Halter ausgelöst wird. Durch sein Sehvermögen ist der Hund dem Halter in einem entscheidenden Punkt überlegen, und er wird diese Überlegenheit ausnutzen, wenn es dem Halter nicht gelingt, trotz seiner Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung den Gehorsam des Hundes aufrechtzuerhalten. Aus diesen Gründen zeigen Führhundschaften den Haltern, wie sie Gehorsamsübungen mit den Hunden durchführen. Auf Hörzeichen des Halters muss der Hund sich hinlegen und aufstehen oder sich hinsetzen, wenn der Halter dies wünscht. Auf Zuruf muss er sofort herankommen oder auch liegen bleiben, wenn sich der Halter für längere Zeit von ihm entfernt.



Rasseporträts



Der Hund ist ein Zuchttier. Jede gezüchtete Rasse unterscheidet sich von der anderen in Aussehen, Sozial- und Fressverhalten und – abhängig meist von der

Längenbeschaffenheit des Fells – im Pflegeaufwand. Diese Punkte sind von einem zukünftigen Führhundhalter bei der Auswahl der Rasse des Hundes mitzubedenken.

Zu Blindenführhunden können nur Hunde von Rassen ausgebildet werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Schulterhöhe zwischen rund 50 und 65 cm haben, so dass das Führungsgeschirr, über das der Halter mit dem Führhund verbunden ist, in einer angenehmen Höhe geführt werden kann. Des Weiteren können nur Rassen ausgebildet werden, die über die notwendigen Charaktersvoraussetzungen eines Führhundes verfügen: Sie müssen friedfertig, intelligent, wesensfest, nervenstark und belastbar sein. Als besonders geeignet für die Ausbildung zum Führhund haben sich die Rassen Labrador Retriever, Golden Retriever und Deutscher Schäferhund erwiesen. Vereinzelt werden auch Riesenschnauzer und der wegen seines Fells besonders für Allergiker geeignete Großpudel

ausgebildet. Daneben werden manchmal Mischlinge der genannten Rassen für die Ausbildung ausgewählt.

Labrador Retriever

Retriever wurden ursprünglich für die Jagd gezüchtet. Dieser Jagdtrieb kann, wenn er nicht ständig durch den Halter im Zaum gehalten wird, durchbrechen und die Eignung des Hundes zum Blindenführhund deutlich einschränken. Ansonsten ist der Labrador Retriever aber hervorragend für die Arbeit als Blindenführhund geeignet. Denn er ist lernbereit, treu, intelligent, zuverlässig, kontaktfreudig, sehr kinderlieb, nervenstark und auch durch starken Verkehrslärm kaum zu verunsichern. Nur manchmal erweist er sich als eigensinnig bis stur und lässt sich dann nur ungern von etwas abbringen, was er sich vorgenommen hat.



Ein Wach- und Schutzverhalten ist bei dieser Rasse fast nicht mehr erhalten, so dass ein Labrador jeden schwanzwedelnd begrüßt, der am Gartentor oder an der Haustür klingelt. Nur im Dunklen warnt er und schlägt auch einmal an, wenn ihm etwas verdächtig erscheint. Ein besonderes Merkmal des Labradors ist außerdem seine Eigenart, gern und viel zu fressen.

Der Labrador Retriever hat eine Schulterhöhe von bis zu 60 cm. Er besitzt ein sehr dichtes kurzhaariges Fell, und er kommt in den Farben Schwarz, Braun und Creme vor. Seine Gangart ist leicht wiegend. Die Gehgeschwindigkeit ist langsam bis mittelschnell.

Da der Labrador zwar sehr gerne führt, das Führen aber nicht unbedingt zu seinem Lebensglück braucht, ist er der ideale Hund für Menschen, die nicht mehr täglich zur Arbeit gehen oder Besorgungen machen müssen. Er vergisst einmal Gelerntes kaum und findet auch nach langer Zeit früher aufgesuchte Ziele wieder.

Golden Retriever

Der Golden Retriever besticht durch Eigenschaften wie Freundlichkeit, Ruhe, Lernbereitschaft, Ausgeglichenheit, Ausdauer, Zuverlässigkeit und Kontaktfreudigkeit. Durch Überzüchtung sind aber bei vielen Golden Retrievern diese sie auszeichnenden Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und einige Golden Retriever zeigen inzwischen sogar ein für diese Rasse unübliches Aggressionsverhalten.



Wie alle Retriever wurde auch der Golden Retriever ursprünglich für die Jagd gezüchtet, weshalb ab und an sein Jagdtrieb gebändigt werden muss. Der Golden Retriever ist grundsätzlich sehr sensibel, hat aber doch auch einen eigenen ausgeprägten Dickschädel. Was er nicht will, dagegen wehrt er sich. Hier kommt es darauf an, dass sich letztlich der Mensch als Rudelführer beweist. Für Menschen, die dabei dann Anweisungen laut erteilen, ist der Golden Retriever der falsche Hund. Der Golden Retriever liebt den ruhigen und liebevollen, aber auch bestimmten Umgangston.

Die Rückenlänge des Golden Retriever differiert bei der Hündin von 50 bis 56 cm und beim Rüden von 52 bis 60 cm. Die Farbvielfalt reicht von Creme bis Hellbraun. Das Fell ist mittellang, meist leicht gewellt, manchmal auch glatt. Es lässt

sich gut bürsten und kämmen. Die Gehgeschwindigkeit ist angenehm, der Gang leichtfüßig. In der Wohnung oder im Haus ist der Golden Retriever ruhig und bellt äußerst selten. Sein Fressverhalten unterscheidet sich von dem des Labrador Retrievers nur wenig. Auch er ist verfressen, und es ist ratsam, nichts Essbares in seiner Nähe abzustellen.

Deutscher Schäferhund

Der Schäferhund wurde ursprünglich für den Wachschatz und als Hütehund gezüchtet. Dieses Verhalten hat er immer noch im Blut. Er sucht selbst beim Freilauf immer wieder die Nähe des Halters.



Der Deutsche Schäferhund ist intelligent, mutig, treu, gehorsam, kinderfreundlich, zuverlässig und sehr belastbar. Er ist kräftig, temperamentvoll, sehr bewegungsfreudig und fühlt sich am wohlsten, wenn er regelmäßig seinen Halter führen kann. Er führt sehr umsichtig und gewissenhaft und besonders eifrig und ehrgeizig, je enger und turbulenter es zugeht, je schwieriger die ihm gestellten Aufgaben sind. Es langweilt ihn sogar, wenn es zu einfach wird. Er ist immer einsatzbereit, und das zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei jeder Witterung, ob es draußen warm oder kalt ist, ob es regnet oder schneit. Nicht zuletzt aufgrund dieses Charakterprofils waren die ersten von Führhundschiulen ausgebildeten Blindenführhunde Deutsche Schäferhunde.

Allerdings sind auch beim Deutschen Schäferhund die ihn eigentlich auszeichnenden Eigenschaften durch das Hauptaugenmerk bei der Zucht auf die Schönheit nicht mehr bei allen Hunden dieser Rasse vorhanden. Es gibt viele nervöse, unsichere und aggressive Schäferhunde, weshalb es sehr schwer geworden ist, einen für den Führdienst geeigneten Hund dieser Rasse zu finden, und viele Führhundschiulen ihn nur noch auf besonderen Wunsch hin ausbilden.

Der Schäferhund hat eine Schulterhöhe von ca. 60 cm. Sein Fell ist borstig, aber eng anliegend. Die mögliche Farbgebung des Fells reicht von Schwarz mit braunen oder grauen Bereichen bis rein Schwarz oder Grau. Der Schäferhund läuft sehr gradlinig, das Tempo ist aber hoch, und er neigt häufig dazu, seinen Halter zu ziehen und ihm damit das Gehen zu erschweren.

Gerade beim Schäferhundrüden ist es besonders wichtig, dass ganz eindeutig zwischen Mensch und Hund die Rangordnung geklärt ist. Denn auch bei konsequentem und verständnisvollem Umgang testet der Hund immer wieder das Machtverhältnis aus. Es reicht also nicht, dass der Mensch fit, mobil und unternehmungsfreudig ist, um den körperlichen Bedürfnissen des Hundes nach Bewegung und Betätigung gerecht zu werden, sondern er sollte ihm auch psychisch gewachsen sein.

Riesenschnauzer

Der Riesenschnauzer wurde ursprünglich im süddeutschen Raum als Wach- und Schutzhund sowie als Treibhund für Viehherden gezüchtet. Er erreicht eine Höhe von 60 bis 70 cm und ein Körpergewicht von 30 bis 42 kg. Es gibt ihn in den Farben Schwarz und einer Mischung aus dunklen und blassgrauen Fellhaaren. Das dichte und raue Haarkleid muss geschoren bzw. getrimmt werden. Außerdem hat er einen Bart, der nach jeder Futteraufnahme gründlich gereinigt und mehrmals im Jahr gestutzt werden muss. Auch Augen, Zähne, Ohren und Krallen müssen besonders gepflegt werden. Gegen Krankheiten ist der Riesenschnauzer deutlich widerstandsfähiger als andere Hunderassen.

Der Riesenschnauzer ist ein ausgesprochener Spätentwickler. Ungefähr ab dem 3. Lebensjahr bekommt er seine endgültige Größe und Figur. Er sollte deshalb etwa 2 bis 2,5 Jahre alt sein, wenn er die Führhundschiule verlässt.

Besondere Wesenszüge des Riesenschnauzers sind Nervenstärke und Ausdauer. Er ist aber auch sehr eigensinnig und gilt als dominant. Er wird immer versuchen, eine Vormachtstellung einzunehmen. Hier muss sich der Hundehalter durchsetzen. Darüber hinaus akzeptiert der Riesenschnauzer nur einen Herrn. Andere Familienmitglieder wird er mit sich auf eine Stufe stellen oder noch darunter, was ihn weniger familientauglich macht und zu Problemen führen kann, wenn der Halter beispielsweise einmal ins Krankenhaus muss.

Der Riesenschnauzer frisst viel und hat ein unverwüstliches Verdauungssystem. Im Vordergrund steht für ihn, dass er frisst. Was er frisst, spielt eine untergeordnete Rolle.

Wer sich einen Riesenschnauzer anschaffen möchte, muss konsequent, durchsetzungsfähig und mobil sein, um einerseits dessen Bewegungsdrang nachzukommen und sich andererseits gegen den Hund durchsetzen zu können.

Großpudel

In Deutschland wurde der Großpudel etwa um 1700 bekannt und als Jagdhund eingesetzt. Der Großpudel ist sehr lebhaft, intelligent, gesellig und lernfreudig.

Großpudel erreichen eine Höhe von bis zu 60 cm und kommen in den Farben Schwarz, Weiß, Aprikot, Braun und Silber vor. Ihr Gang ist gradlinig und leichtfüßig, je nach Situation langsam oder auch schnell, wobei Großpudel ihre Halter nicht ziehen.



Großpudel sind vor allem für Menschen und Familien geeignet, die allergieanfällig sind. Ein Fellwechsel, wie er bei anderen Hunden im Frühling und Herbst ansteht, findet bei ihnen nicht statt, weswegen Großpudel deutlich weniger Hundehaare in der Wohnung verteilen als andere Hunde. Trotzdem sind Großpudel sehr pflegeintensive Hunde: Ihr Fell wächst stetig, muss möglichst täglich gebürstet und rund alle sechs Wochen geschoren werden. Auch Augen, Zähne, Ohren und Krallen sollten in die tägliche Pflege mit einbezogen werden.

Auch der Großpudel verlangt von seinem Halter körperliche Fitness und hohes Durchsetzungsvermögen. Denn wie der Riesenschnauzer und der Deutsche Schäferhund braucht er regelmäßig Bewegung und testet von Zeit zu Zeit aus, wer im Gespann die Führung innehat.

Zum Führhundhalter geeignet?

Das Halten eines Hundes ist mit vielen Verpflichtungen verbunden. Es genügt nicht nur Tierliebe, sondern man muss bereit sein, 365 Tage im Jahr die Verantwortung für ein Lebewesen und seine artgerechte Haltung zu übernehmen. Der Führhund benötigt täglich und bei jedem Wetter seinen Freilauf ohne Führgeschirr und Leine, um einmal richtig rennen oder auch mit Artgenossen spielen zu können. Danach bringt er durchaus auch einmal Dreck ins Haus, was nicht jedermanns Sache ist. Der Hund muss regelmäßig gefüttert und gebürstet werden. Er muss sich auch zwischen den Gängen im Führgeschirr oder an der Leine ab und zu bewegen können. Dass der Führhund meist im Alter von circa 2 Jahren zum blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen kommt und statistisch eine Lebenserwartung von etwa 11 bis 13 Jahren hat, bedeutet eine geplante Zeit des Zusammenlebens von mindestens 9 Jahren. Das heißt für den Halter unter anderem: er muss körperlich fit sein und aller Voraussicht nach auch bleiben, über die notwendige Zeit und einen geregelten Tagesablauf verfügen, weder er selbst noch Mitglieder des Haushalts dürfen auf Hundehaare allergisch sein, und die Gestaltung der Wohnräume muss die Haltung eines Hundes zulassen, auch wenn der eigentliche Platzbedarf eines Hundes in der Wohnung nur wenig ins Gewicht fällt.

Darüber hinaus muss ein Führhundhalter eine gewisse Führungsqualität mitbringen. Denn auch ein sehr gut ausgebil-

der Führhund wird immer wieder austesten, wer in der Beziehung Halter-Hund das Sagen hat. Gewinnt der Hund aus vom Halter falsch interpretierter Tierliebe die Oberhand, wird er als Blindenführhund unbrauchbar, weil er immer mehr nur noch das tun wird, was er, nicht aber das, was sein Halter will, und zwar sowohl im Rahmen der Führarbeit als auch im Freilauf.



Schließlich muss ein Führhundhalter einen guten Orientierungssinn besitzen. Auch wenn der Hund einige Ziele wie den Supermarkt oder den Hausarzt sowie den Weg dorthin kennt und seinen Halter auf ein Hörzeichen hin dorthin führen kann, wird sich der Halter mit dem Führhund früher oder später in Straßen und Gegenden bewegen, die der Hund nicht kennt. Dann muss der Halter wissen, wo er sich befindet, und dem Hund die Laufrichtung vorgeben. Verfügt der Halter nicht über dieses grundsätzliche Orientierungsvermögen, wird er, allein auf den Hund angewiesen, unter Umständen größere Schwierigkeiten haben, den Weg zu finden, als mit weißem Langstock oder elektronischen Hilfen, weil er mit diesen Hilfsmitteln markante Hindernisse auf dem Weg erfassen kann, anhand derer eine Orientierung möglich ist.

Zur allgemeinen Schulung des auch bei der Führarbeit wichtigen Orientierungsvermögens und um auch dann, wenn der Führhund einmal nicht eingesetzt werden kann, nicht „völlig hilflos“ zu sein, wird blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen geraten, vor der Anschaffung eines Führhunds auf alle Fälle eine Schulung in Orientierung und Mobilität zu absolvieren.

Nicht jeder Mensch ist also zum Führhundhalter geeignet. In Zweifelsfällen sollten sich Führhund-Interessierte an die Führhundhalter in den Blinden- und Sehbehindertenvereinen wenden, die aus eigener Erfahrung und ganz ehrlich über Vor- und Nachteile eines Führhundes berichten können.

Der Weg zum Führhund

Ist die Entscheidung für einen Blindenführhund gefallen, sollte man sich genügend Zeit für eine eingehende Beratung sowie für die Auswahl einer passenden Hunderasse und einer vertrauensvollen Führhundschiule nehmen. Anschließend folgen Antragstellung beim zuständigen Kostenträger mit allen notwendigen Unterlagen, die Ausbildung selbst, der Einweisungslehrgang und die Gespannprüfung. Von der grundsätzlichen Entscheidung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Hundes vergehen in der Regel bis zu 1,5 Jahre, es kommen aber auch Wartezeiten von 2 Jahren vor.



Wer ist anspruchsberechtigt?

Generell haben blinde (unter 2 % Sehvermögen) und hochgradig sehbehinderte Menschen (unter 5 % Sehvermögen) einen Anspruch auf die Versorgung mit einem Blindenführhund.

Beratungsmöglichkeiten nutzen

Schon bei der Entscheidungsfindung, ob der Führhund für eine bestimmte Person die geeignete Mobilitätshilfe ist, kann es äußerst hilfreich sein, das Gespräch mit anderen Führhundhaltern zu suchen. Die Blinden- und Sehbehindertenvereine beraten dazu oder vermitteln entsprechende Kontakte. Spätestens bevor sich der zukünftige Führhundhalter mit einer Führhundschiule und einem Kostenträger in Verbindung setzt, sollte er von diesem Beratungsangebot Gebrauch machen, um Tipps und Informationen über die bestmögliche Vorgehensweise zu erhalten.

Auswahl der Führhundschiule

Die zahlreichen deutschen Führhundschiulen sind über das ganze Land verteilt. Die nächstgelegenen Blinden- und Sehbehindertenvereine können aus eigener Erfahrung Tipps und Empfehlungen zur Auswahl geben. Wichtige Entscheidungskriterien bei der Auswahl der Führhundschiule sind u. a.

- die Qualität der Ausbildung,
- ob die Schule die vom zukünftigen Halter bevorzugte Hunderasse ausbildet,
- nach welchen Kriterien die Hunde für die Ausbildung ausgewählt werden,

- wie die Aufzucht verläuft,
- ob der Einweisungslehrgang im ausreichenden zeitlichen Umfang und in zwei zeitlichen Teilen am Ort der Führhundschule und anschließend am Wohn- und ggf. Arbeitsort des Halters angeboten wird,
- welche Angebote die Führhundschule offeriert, wenn bei der Zusammenarbeit Hund-Halter Probleme im Anschluss an die Ausbildung auftreten und
- ob Referenzpersonen genannt werden, die bereits Hunde von der Führhundschule bezogen haben.

Daneben ist es aber bei der Wahl der Führhundschule wichtig, dass der Führhundinteressierte Vertrauen in Person und Qualifikation des Ausbilders aufbaut. Am besten ist es daher, sich mehrere Führhundschulen vorab genau anzusehen und sich einen persönlichen Eindruck von den Schulen, der jeweiligen Ausbildung und den Ausbildern zu verschaffen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass einige Kostenträger – vor allem Krankenkassen – mit einigen Schulen Rahmenverträge abgeschlossen haben, um die Kosten pro ausgebildetem Hund so gering wie möglich zu halten. Der Führhundankwärter darf zwar dann immer noch einen Hund von einer anderen Schule beziehen, muss aber, wenn der Hund teurer als der zwischen Kostenträger und Schule im Rahmenvertrag festgelegte Preis ist, unter Umständen den Differenzbetrag selbst tragen. Deshalb ist es für Führhundinteressierte ratsam, sich bei ihrem Kostenträger zu erkundigen, ob er Rahmenverträge abgeschlossen hat – wenn ja, mit welchen Führhundschulen –

und wie hoch die im Rahmenvertrag vereinbarten Ausbildungskosten pro Hund sind.

Auswahl des Führhundes

Führhunde werden in der Regel nur nach Bedarf ausgebildet. Man darf sich also nicht vorstellen, zu einer Führhundschule gehen und aus einem großen Angebot von Hunden einen aussuchen und mitnehmen zu können. Der Regelfall ist, dass sich der zukünftige eigene Führhund noch gar nicht zur Ausbildung in der Schule befindet.



In den meisten Fällen können jedoch Wünsche nach einer bestimmten Rasse berücksichtigt werden. Die Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Rassen ist wichtig, weil die Rassen sich in Temperament und Umfeldanforderungen unterscheiden. Man sollte sich deshalb vorab intensiv beraten

lassen, welche Rasse am besten zum eigenen Wesen, zu den eigenen Anforderungen an einen Führhund oder auch zur Wohnsituation passt. Auch sind einige Rassen wegen eines längeren Fells, das geschoren und getrimmt werden muss, pflegeintensiver als Rassen mit kürzerem Fell.

Die Farbe des Hundes ist für blinde Menschen überwiegend nachrangig. Für zukünftige Besitzer eines Blindenführhundes, die über ein gewisses Restsehvermögen verfügen, kann die Farbwahl dagegen durchaus relevant sein. Hochgradig sehbehinderte Menschen sollten möglichst eine Farbe wählen, die ihr individuelles Kontrastsehen unterstützt, so dass sie den Hund noch bestmöglich wahrnehmen können. Geeignet sind dann in der Regel schwarze Hunde oder Hunde mit ganz hellem Fell.



Männliche wie weibliche Führhunde unterscheiden sich nicht in der Qualität ihrer Arbeit. In aller Regel werden Blindenführhunde ohnehin kastriert bzw. sterilisiert.

Antrag beim zuständigen Kostenträger

Der Antrag auf Kostenübernahme muss vom blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen beim zuständigen Kostenträger gestellt werden. Dafür wird eine Verordnung des Hilfsmittels Führhund vom Augenarzt benötigt. Außerdem sollte dem Antrag möglichst schon ein Kostenvorschlag der ausgewählten Führhundschiule beigefügt werden, um die Entscheidung des Kostenträgers von vornherein in diese Richtung zu lenken.

Nach Erhalt der Bewilligung, deren Erteilung in der Regel 5 bis 6 Wochen dauert, reicht der zukünftige Halter diese bei der Führhundschiule ein, die daraufhin einen Ausbildungsvertrag mit dem Kostenträger abschließt. Sollte der Antrag vom Kostenträger abgelehnt werden, kann hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, wozu sich der Antragsteller erneut beim nächstgelegenen Blinden- und Sehbehindertenverein beraten lassen sollte.

Führhundausbildung

Wie bereits im Kapitel „Ausbildung“ beschrieben, werden Führhunde in der Regel nur nach Bedarf ausgebildet. Nach Abschluss des Vertrages muss man deshalb Geduld haben: 6 bis 9 Monate dauert die Schulung des Hundes, wobei eine längere Ausbildungsdauer in der Regel ein Qualitätsmerkmal

ist, weil sie meist auch mit einem besser ausgebildeten Hund gleichzusetzen ist.

Einweisungslehrgang

Am Ende der Föhrhundausbildung findet ein Einweisungslehrgang statt, der am Ort der Föhrhundschule beginnen und anschließend am Wohn- bzw. Arbeitsort des zukünftigen Halters fortgesetzt werden sollte. Die Einweisung auch an einem fremden Ort wird von vielen blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen als Belastung empfunden, da sie sich in der Regel nicht gerne ohne Not in eine unbekannte Umgebung begeben. Daföür, am Ort der Föhrhundschule mit dem Einweisungslehrgang zu beginnen, sprechen allerdings mehrere wichtige Gründe:

- Während des Einweisungslehrgangs sollte sich der zukünftige Halter unbedingt ganz auf den Hund konzentrieren können und nicht mit anderen Dingen beschäftigt sein. Das lässt sich zu Hause schlecht praktizieren.
- Der Hund ist den Blickkontakt mit seinem Halter gewohnt. Da er ihn beim blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen nicht findet, besteht die große Gefahr, dass er diesen Blickkontakt bei einem sehenden Haushaltsmitglied sucht und sehr schnell diesen als „Rudelföhrer“ annimmt. Die Ausführung seiner eigentlichen Aufgabe wäre damit stark gefährdet. Diese Gefahr besteht weitaus weniger, wenn sich der Hund bereits während der ersten ein bis zwei Wochen am Ort der Blindenföhrhundschule daran gewöhnt, dass sein neuer „Rudelföhrer“ keinen Blickkontakt herstellt.



- Führhunde gehen oftmals sehr zielstrebig auf ein Hindernis zu, um dann im letzten Moment auszuweichen. Bei solchen Manövern können sich sehende Menschen oft nicht mit Warnrufen zurückhalten, was dann allerdings den Führhundhalter sehr irritiert, und er bleibt in der Regel abrupt stehen, wodurch dann wiederum der Hund verunsichert wird. Am Ort der Führhundschiule kennen die Passanten durch die laufende Trainingsarbeit der Ausbilder die Zuverlässigkeit der Hunde.
- In fremder Umgebung muss der zukünftige Halter sich ausschließlich auf den Hund konzentrieren und merkt sehr schnell, wie sicher der Hund ihn von einem Ziel zum anderen bringt. Am Wohnort sind dagegen alle Wege bekannt und der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch überlegt laufend ganz unbewusst, wo er sich zurzeit befindet und was für Gefahren von dem Ort ausgehen. Wenn er sich beispielsweise auf einer bekannten Straße bewegt, denkt er daran, dass dort häufig Verkaufsstände stehen, gegen die er schon einmal mit voller Wucht gelaufen ist. Der Geführte wird automatisch langsamer und vielleicht sogar mit einer Hand vor dem Körper tastend weitergehen. Das notwendige Vertrauen zum Führhund kann so nicht entstehen und der Führhund selbst wird verunsichert.

Sollte es dem blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen aus wichtigem Grund nicht möglich sein, für einen längeren Zeitraum von Zuhause abwesend zu sein, raten Ausbilder und Führhundexperten dazu, zunächst in einem unbekanntem Stadtteil oder im Nachbarort zu üben, um die aufgeführten Probleme zu vermeiden.



Unabhängig von der Ortswahl für den Einweisungslehrgang ist dessen zeitlicher Umfang. Für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die zum ersten Mal einen Führhund erhalten, dauert dieser Lehrgang mindestens drei, besser noch vier Wochen. Für bereits erfahrene Führhundhalter sind drei Wochen meist ausreichend.

Der Einweisungslehrgang beginnt in der Regel in einer ruhigen Wohngegend, wo es darauf ankommt, dass der Führhundhalter reagiert, wenn der Hund Hindernisse anzeigt. Der Halter muss lernen, über das Führgeschirr und die Hand die Bewegungen des Hundes zu erspüren. Klappt dies, werden anschließend die verschiedenen Verkehrssituationen von der Straßenüberquerung bis zu Nutzung von Verkehrsmitteln trainiert.

Ziel des Einweisungslehrgangs ist es, dass Hund und Mensch zusammenfinden. Der Hund muss sich auf Stimme und Gangbild seines künftigen Halters einstellen und diesen als neuen „Rudelführer“ annehmen. Der Führhundhalter muss die Hörzeichen erlernen, sich dem Hund anvertrauen und ihm folgen. Stimmt das Zusammenspiel zwischen Mensch und Hund, so ist das zentrale Ausbildungsziel erreicht.

Neben diesem Praxisteil gibt es aber auch noch einen theoretischen Teil des Einweisungslehrgangs: Dabei erhält der zukünftige Halter vom Ausbilder unter anderem Informationen zur Ernährung des Hundes, Pflegetipps sowie Hinweise, woran er eine Erkrankung des Tieres erkennen kann.

Gespannprüfung

Nach dem Einweisungslehrgang verlangen die meisten Kostenträger, dass eine sogenannte Gespannprüfung durchgeführt wird, bevor die Führhundschiule die Rechnung über die Ausbildung stellen kann. Eine Gespannprüfung dauert zwischen 1,5 und 4 Stunden. In der Regel erfolgt sie unmittelbar im Anschluss an den Einweisungslehrgang. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass es günstiger ist, die Gespannprüfung zwei bis vier Wochen nach Beendigung des Einweisungslehrganges zu absolvieren, da dann die Zusammenarbeit zwischen Mensch und Hund besser zu beurteilen ist. Einige Kostenträger gönnen Hund und Halter eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Monaten, bevor die Gespannprüfung zu absolvieren ist.



Der Prüfungskommission sind vor der Prüfung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ahnenpass bzw. Geburtsnachweis des Hundes,
- Heimtierimpfpass und Gesundheitszeugnis inkl. Röntgenbefunde,
- Nachweis über Sozialisierung,
- Wesenstest,
- Lehrgangsbericht,
- Bestätigung über die Dauer des Einweisungslehrgangs.

Bei der Gespannprüfung wird nicht der Führhundhalter geprüft, sondern die Führhundschiule, ob sie Halter und Hund zu einem Team gemacht hat, das sich selbständig sicher im Straßenverkehr bewegen kann, ohne sich selbst oder Dritte zu gefährden. Besonderes Augenmerk wird bei der Prüfung auf alle sicherheitsrelevanten Dinge gelegt. Dazu gehören das Anzeigen von Bordsteinkanten, Treppen, Ampeln, Ein- und Ausgängen und Zebrastreifen, das Umgehen von Hindernissen, das Überqueren von Straßen und generell die Reaktion des Halters auf Warnhinweise des Führhunds.

Die Prüfungstrecke sollte sich aus einem Halter und Hund bekannten sowie einer unbekanntem Strecke zusammensetzen, was die Prüfungskommission gegebenenfalls auch einfordern darf.



Neben dem Test der „Verkehrssicherheit“ achtet die Prüfungskommission darauf, ob der Hund Gehorsamsübungen schnell und korrekt ausführt und wie er sich gegenüber Artgenossen und Menschen, insbesondere auch Kindern, – meist im Rahmen eines Freilaufs – verhält. Ganz nebenbei im Gespräch wird auch oft geprüft, ob der Halter das notwendige theoretische Wissen zum Halten eines Hundes erlernt hat.

Die „Prüfungskommission“ einer Gespannprüfung bilden

- ein erfahrener Hundetrainer/ -ausbilder und/ oder ein Orientierungs- und Mobilitätstrainer mit der Qualifikation, Gespannprüfungen abzunehmen,
- ein Vertreter des Kostenträgers und
- ein Vertreter der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfeverbände auf Bundes- oder Landesebene.

Der Ausbilder hat das Recht, an der Gespannprüfung teilzunehmen. Auf Wunsch des zukünftigen Halters darf außerdem eine weitere Person als seine Vertrauensperson die Gespannprüfung beobachten. Bis auf den eigentlichen Gespannprüfer darf aber keiner der teilnehmenden Personen in die Prüfung auf irgendeine Art und Weise eingreifen.

Am Ende der Gespannprüfung findet eine Besprechung des Prüfungsablaufs statt, in der die Personen der Prüfungskommission, der Halter und gegebenenfalls der Ausbilder die gut und weniger gut gemeisterten Prüfungssituationen gemeinsam diskutieren.

Die verständliche Prüfungsnervosität des blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen, die sich auf den Hund überträgt, wird bei der Beurteilung durch den Gespannprüfer berücksichtigt. Die verbreitete Angst, den Hund nach nicht bestandener Gespannprüfung wieder abgeben zu müssen, ist fast gänzlich unbegründet: Werden während der Gespannprüfung Mängel festgestellt, muss der Hund von der Führhundschule nachgeschult oder die Einweisungszeit verlängert werden. Anschließend erfolgt eine erneute Gespannprüfung.



Nur in ganz seltenen Fällen stellt sich bei der Gespannprüfung heraus, dass Hund und Halter nicht zusammenpassen, der Hund wesensmäßig nicht geeignet ist oder grobe Ge-

sundheitsmängel vorliegen. Nur in diesem Fall wird der Hund an die Führhundschule zurückgegeben. Bei einer solchen Entscheidung bleibt der Anspruch auf Versorgung mit einem anderen Hund aus der gleichen oder einer anderen Führhundschule in vollem Umfang bestehen. Den einzigen wirklichen Nachteil für den blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen stellt die erneute Wartezeit dar. Dieser Nachteil wird aber durch den Vorteil aufgewogen, dass er schließlich einen wirklich zuverlässigen und gesunden Hund erhält.

Übergabe des Hundes

Ist die Gespannprüfung erfolgreich verlaufen, steht der Übergabe des Hundes an den Halter mit einer Prüfungsbestätigung nichts mehr im Wege. Der Hund wird im „führbereiten“ Zustand übergeben, das heißt mit Führgeschirr, Halsband und Leine. Dabei werden der Herkunftsnachweis (Ahnenpass), der Heimtierpass mit dem Impfnachweis sowie die tierärztliche Bescheinigung über alle durchgeführten Untersuchungen und die jeweiligen Ergebnisse mit überreicht. Einige Führhundschulen stellen darüber hinaus einen Nachweis aus, der dazu dient, den Hund bei Bedarf als Führhund ausweisen zu können.

Möglichkeit der Nachschulung

Auch wenn erst im Anschluss an die erfolgreich durchgeführte Gespannprüfung Mängel in der Führleistung des Hundes oder beim Zusammenspiel von Halter und Hund auftreten, können Nachschulungen beantragt werden.

Probleme in der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit des Hundes nach der Einweisungszeit und Gespannprüfung kann bis zu 6 Monaten und in Ausnahmefällen noch länger dauern. Häufig zeigt der Hund Verhaltensauffälligkeiten: Er knabbert an den Pfoten oder vergisst sogar kurzzeitig seine Stubenreinheit. Dies ist äußerst unangenehm, aber nur dann besorgniserregend, wenn es sich über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Rund 3 bis 4 Wochen nach der Übergabe vom Ausbilder kann man den Hund frei ohne Leine laufen lassen. Dann sollte die Bindung so gefestigt sein, dass der Hund auf Zuruf zum Halter zurückkommt. Der Freilauf sollte gerade in der ersten Zeit auch dazu genutzt werden, Gehorsamsübungen durchzuführen. Das stärkt die Bindung und zeigt dem Hund immer wieder neu, wer den Ton angibt.

Der erste Gang mit dem Führhund ohne Ausbilder fällt den meisten Haltern, die zuvor noch keinen Führhund hatten, sehr schwer. Die unsichtbare Stütze fehlt. Es ist kein Dritter mehr dabei, der auf Fehler aufmerksam macht und den Hund konsequent korrigiert. Der Halter muss sich nun wirklich voll und alleine auf den Hund verlassen. Der Hund spürt die innere Unsicherheit des Halters und verändert sein Verhalten. Unter Umständen ist er weniger zielstrebig und wird mit dem Anzeigen von Hindernissen „großzügiger“. Jetzt beginnt die Ausbildung nach der Ausbildung, die bis zum Ausscheiden

des Hundes aus dem aktiven Führdienst dauern wird. Denn nur wenn der Hund stets sofort vom Halter bei einem Fehler korrigiert wird, beispielsweise indem das Hindernis noch einmal in Angriff genommen wird, bleibt der Hund der zuverlässige Führer, als den der Halter ihn von der Führhundscheule übergeben bekommen hat.



Ist das Verhalten des Hundes, seine Führleistung oder sein Ungehorsam dem Halter unerklärlich, ist sein erster Ansprechpartner für eine Beratung die Führhundscheule. Ebenfalls kann der Halter sich in diesen Fällen an Ansprechpartner für Führhundfragen in den Blinden- und Sehbehindertenvereinen wenden.

Blindenführhund trotz Sehrest?

Dass Blindenführhunde ein geeignetes Hilfsmittel für Menschen ohne Augenlicht sind, sagt bereits ihr Name. Dass der Führhund allerdings auch für Menschen mit einem Sehrest ein Hilfsmittel zur deutlichen Steigerung der Mobilität ist, ist selbst unter Augenärzten sowie bei Kostenträgern oft nicht bekannt. Dabei können mit einem Führhund auch hochgradig sehbehinderte Menschen Wege gehen und Ziele ohne Begleitung einer sehenden Person erreichen, für die ihr Sehrest ansonsten nicht ausreichen würde.

Menschen mit Sehrest fällt das Gehen unter Führung des ausgebildeten Hundes in der Anfangszeit aber oftmals besonders schwer. Denn sie verlassen sich in der ersten Zeit noch viel zu sehr auf ihr Restsehvermögen und viel zu wenig auf ihr neues Hilfsmittel. Irritiert durch extreme Helligkeit, durch Lichtreflexe, durch den Wechsel von Licht und Schatten oder durch das Auftauchen vermeintlicher Hindernisse, versuchen sie, die Entscheidung, die der Führhund getroffen hat, zu korrigieren. Resultat ist, dass der Hund irritiert wird und das Gespann Halter-Hund nicht funktioniert.

Erst wenn sich der hochgradig sehbehinderte Mensch bewusst wird, dass der Hund so ausgebildet wurde, dass er selbst einen total erblindeten Menschen sicher durch den belebten Straßenverkehr führen kann, wird er beginnen, im notwendigen Maße Vertrauen zum Hund zu entwickeln.

Die Ausrüstung des Führhundes

Damit der Führhund und der blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch miteinander während des Führens, aber auch während des Freilaufs und in der Freizeit gut zurechtkommen, bedarf es allerlei Ausrüstungsgegenstände. Die meisten in diesem Kapitel genannten Dinge erhält der Führhundhalter noch von der Führhundschiule bei Übergabe des Hundes als Erstausrüstung.

Führgeschirr

Bevor der Hund seinen Halter überhaupt führen kann, muss ihm das Führgeschirr umgelegt werden. Dabei handelt es sich um eine Lederkonstruktion, die dem Hund über den Kopf gestreift und um die Brust gelegt wird. Die Größe des Geschirrs wird abhängig von der Größe des Hundes und des Halters ausgewählt. Das Geschirr wird mit einem unter dem Bauch durchgezogenen Riemen geschlossen. Es kann vom Hund nicht abfallen und der Hund kann auch nicht hinausschlüpfen. Dieses „Ledergerüst“ endet in einem hufeisenförmigen oder rechteckigen Führbügel.

Dieser Führbügel liegt dem Hund beim freien Tragen des Geschirrs auf dem Rücken. Während des Führens hält ihn der Halter in der Regel in der linken Hand, wobei der Arm locker und unverkrampft herunterhängt. Der Halter geht also rechts neben seinem Führhund.

Es gibt bei den Führgeschirren eine Vielzahl von Modellen und nicht immer legen die Konstrukteure Wert auf Ergonomie. Besonders gut bewährt hat sich ein mittellanger Führbügel aus Rohr oder Leichtmetall, der mit Leder überzogen ist. Diese starren, aber federnden Bügel leiten jede noch so geringe Bewegung des Hundes an die Hand des Halters weiter, so dass der Halter dem Hund auch bei schnell wechselnden Bewegungen gut folgen kann. Erfahrene Führhundhalter erkennen an der Bügelbewegung sogar, ob der Hund sich durch irgendetwas ablenken lässt, ob er z. B. auf der Erde schnüffelt oder sich nach einem anderen Hund umschaute. Sehr nachgiebige Führbügel, die eher einer ledernen Hundeleine gleichen, leisten dies alles nicht oder nur höchst unzureichend.



Neben dieser Führfunktion wird der Blindenführhund mit dem Geschirr – aber nur wenn es in der Farbe weiß gewählt wird – auch als Mobilitätshilfe eines blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen kenntlich gemacht, woraus sich die im Kapitel „Der Blindenführhund im Recht“ aufgeführten rechtlichen Ansprüche und Folgen ergeben.

Glöckchen



Wie weiß der blinde Halter eigentlich, wo sich der Hund befindet, wenn dieser im Freilauf auf einer Wiese läuft? Die Antwort ist recht einfach: Er hört den Hund, indem er an dessen Halsband ein kleines Glöckchen anbringt, das bei jeder Bewegung des Hundes klingelt.

Kenndecke

Die Kenndecke ist nicht bei allen Führhundschulen im Erstausrüstungspaket enthalten. Gerade wenn der Hund auch einmal auf Feldern und in Wäldern frei laufen soll, ist ihre Anschaffung aber unbedingt zu empfehlen, da sie den Hund auch gegenüber Jägern als Blindenführhund kennzeichnet. Nicht zur Kennzeichnung des Führhunds im Freilauf ist dagegen das Führgeschirr geeignet. Mit dem Führgeschirr verbindet der Hund „Arbeit“. Wird es

ihm abgenommen, ist dies ein psychologisches Signal, dass der Hund jetzt Freizeit hat. Wird nicht konsequent zwischen Arbeit und Freizeit getrennt, kann die Qualität der Führarbeit leiden.



Sonstige Ausrüstungsgegenstände



Neben den genannten Ausrüstungsgegenständen finden sich in der Erstausrüstung Halsband, Leine, eine Plakette mit dem Blindenführhundzeichen sowie Kamm und Bürste für die Pflege des Hundefells.

Tipps für die Gesundheit und Pflege des Führhundes

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln angesprochen, ist mit dem Halten eines Hundes die Verpflichtung verbunden, genau auf dessen Pflege und Gesundheit zu achten. Um den täglich an ihn gerichteten Anforderungen gewachsen zu sein, muss der Führhund bei bester Gesundheit sein. Denn schon leichte Krankheiten können seine Konzentrationsfähigkeit stark vermindern.

Grundsätzlich ist es ratsam, sich zunächst an die Futteranweisung der Führhundschiule zu halten, also die Futterart nicht zu wechseln und auch möglichst die von der Führhundschiule gewohnte Fütterungszeit einzuhalten. Sollte es nicht möglich sein, das in der Schule verwendete Futter am eigenen Wohnort zu erhalten, so dass man zur Futterumstellung gezwungen ist, sollte ein Tierarzt für eine Ernährungsberatung aufgesucht werden. Denn durch eine Futterumstellung können Verdauungsprobleme und daraus resultierend Ernährungsstörungen hervorgerufen werden.

Bei Übergabe des Führhundes wird von der Führhundschiule eine tierärztliche Bescheinigung über alle durchgeführten Untersuchungen inkl. deren Ergebnisse mitgeliefert. Außerdem erhält man einen Heimtierpass, aus dem hervorgeht, wann welche Impfungen durchgeführt wurden. Wichtig ist, auch die kommenden Impftermine genau einzuhalten. Nur eine ausreichende Immunisierung kann den Hund wirksam

vor gefährlichen Infektionen schützen und bei Reisen ins Ausland ist der Nachweis der regelmäßigen Durchführung von Impfungen Voraussetzung dafür, dass der Hund mit einreisen darf.



Im Rahmen des Einweisungslehrgangs erhält der Halter grundsätzliche Informationen über die Anzeichen von Infektionskrankheiten sowie die Themen Entwurmung, Schutz gegen Insekten wie Zecken und Flöhe und die Pflege des Hundes. Diese Hinweise der Führhundschiule sollten unbedingt berücksichtigt werden. Weitere Pflgetipps sowie Rat und Hilfe bei allen sonstigen Fragen rund um die Pflege und Gesundheit erhält man von seinem Tierarzt oder von anderen Führhundhaltern in den Blinden- und Sehbehindertenvereinen.

Der Blindenführhund im Recht

Die mit dem Blindenführhund zusammenhängenden Rechtsfragen sind sehr vielseitig und oft auch kompliziert. Hinzu kommt, dass sie nicht in einem „Blindenführhundgesetz“ zusammengefasst sind. Wichtige Regelungen finden sich im Bundes-, Landes- und Kommunalrecht mit den jeweiligen Geltungsbereichen.

Daneben ist auch noch die einschlägige Rechtsprechung verschiedenster Gerichte zu beachten. Aus diesem Grund würde eine umfassende Darstellung unter Angabe aller Regelungen den Rahmen dieser Broschüre sprengen. An dieser Stelle soll deshalb nur eine kurze allgemeinverständliche Einführung gegeben werden.

Die Anschaffungs- und Ausbildungskosten

Der Blindenführhund ist ein allgemein anerkanntes Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen. Deshalb übernehmen die für die Ausstattung mit Hilfsmitteln zuständigen Leistungs- bzw. Kostenträger die Kosten der Führhundversorgung.

Dies sind im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung auf Basis des Sozialgesetzbuches V die Krankenkassen. Bei den privaten Krankenkassen haben leider nur wenige den Führhund in die Liste derjenigen Hilfsmittel aufgenommen, für die vertragsgemäß Leistungen erbracht werden. Im Bereich des öffentlichen Dienstes – z. B. für Beamte (auch im Ruhestand)

und deren beihilfeberechtigte Angehörige – übernimmt die Kosten die jeweils zuständige Beihilfestelle nach den Beihilfeverordnungen des Bundes und der Länder, allerdings nur in Höhe des jeweils geltenden Bemessungssatzes. Im Rahmen der Kriegsopferversorgung übernehmen die Versorgungsämter die Ausstattung mit Blindenführhunden nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ist die Blindheit durch einen Arbeitsunfall eingetreten, sind die Unfallversicherungsträger – etwa die Berufsgenossenschaften – nach dem Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter zuständig. Für die Versorgung nicht krankenversicherter Sozialhilfeberechtigter mit einem Blindenführhund sind die Sozialämter nach Sozialgesetzbuch XII in Verbindung mit der Eingliederungsverordnung verantwortlich.



Die Versorgung einschließlich der Einarbeitung mit dem Führhund stellt für im Arbeitsleben stehende blinde und sehbehinderte Menschen auch eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme dar. Deshalb kommen als Träger der Kosten bzw. eines Teils davon unter Umständen auch Integrationsämter oder der Arbeitgeber in Betracht, und dem Arbeitnehmer darf durch die Teilnahme an dem mehrwöchigen Einarbeitungslehrgang kein Verdienstausfall entstehen. Leider gibt es dafür keine einschlägige Vorschrift, doch kann die bezahlte Freistellung, sollten sich im konkreten Einzelfall wirklich Schwierigkeiten ergeben, meist durch eine geeignete Argumentationshilfe seitens der sachkundigen Berater bei den Blinden- und Sehbehindertenvereinen erreicht werden.

Schulung in Orientierung & Mobilität und Führhund

Kein Hinderungsgrund für die Versorgung mit einem Führhund darf ein bereits absolviertes und auch über entsprechende Kostenträger finanziertes Orientierungs- und Mobilitätstraining sein. Im Gegenteil: Das Orientierungs- und Mobilitätstraining vermittelt Grundinformationen, die auch dem Führhundhalter zugutekommen, und ermöglicht diesem, auch – allerdings eingeschränkter – zurechtzukommen, wenn der Führhund beispielsweise wegen einer Krankheit einmal ausfällt oder aus einem anderen Grund nicht mitgenommen werden kann.

Übernahmen von sonstigen Kosten

Die Kostenträger übernehmen nicht nur die Kosten der eigentlichen Führhundversorgung, sondern auch die Unter-

haltskosten. Zur Deckung regelmäßig anfallender Kosten, beispielsweise für Futter, die Tierhalterhaftpflichtversicherung und Impfungen, wird gewöhnlich eine monatliche Pauschale von rund 140,- € gezahlt. Daneben werden auch unregelmäßig entstehende Kosten wie insbesondere die durch eine Erkrankung des Hundes entstehenden Tierarztkosten sowie eine eventuell notwendige Erneuerung von Führgeschirr, Halsband und Leine übernommen.



Verkehrsschutzzeichen

Im öffentlichen Straßenverkehr gilt laut Fahrerlaubnisverordnung der Blindenführhund, soweit er das weiße Führgeschirr trägt, als offizielles Verkehrsschutzzeichen. Blinde und hoch-

gradig sehbehinderte Menschen können sich seiner neben oder anstelle des weißen Stockes und des gelben Abzeichens mit drei schwarzen Punkten bedienen. Verkehrsschutzzeichen verpflichten die übrigen Verkehrsteilnehmer zu besonderer Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme, begründen aber nicht automatisch ein „Vortrittsrecht“.

Besondere Zutrittserlaubnis



Es gibt Orte wie Lebensmittelgeschäfte und öffentliche Gebäude, in denen Hunde nicht geduldet werden. Da jedoch Blindenführhunde von ihren Haltern dringend benötigt werden und da gut

ausgebildete Führhunde in der Regel besonders wohlzogen und von ihren Haltern sehr gut gepflegt sind, gibt es gewichtige Gründe für eine Ausnahmeerlaubnis, die derjenige, der das Hausrecht ausübt, auch meist gewährt.

Laut der Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums bestehen beispielsweise gegen die Mitnahme eines Blindenführhundes in ein Lebensmittelgeschäft keine hygienerechtlichen Bedenken. Ähnliche Unbedenklichkeitserklärungen liegen vor für Hotels und Gaststätten, öffentliche Gebäude



und Einrichtungen, Kirchen, kulturelle und politische Veranstaltungen sowie Arztpraxen und Kliniken. Taxiunternehmen sind aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes und der kommunalen Taxenordnungen zur Mitnahme von Blindenführhunden verpflichtet. Zu empfehlen ist jedoch, die Mitnahme des Führhundes bei der Bestellung des Taxis anzumelden.

Unterwegs im In- und Ausland

Gemäß dem Sozialgesetzbuch IX werden im öffentlichen Nah- und innerdeutschen Fernverkehr beim Vorliegen eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises sowohl der Blindenführhund als auch eine Begleitperson – ggf. auch gleichzeitig – kostenlos befördert. Entsprechendes gilt auf Inlandstrecken der Deutschen Lufthansa, bezüglich der Begleitperson allerdings nicht für alle Tarife.

Bei Bahnreisen in eine Reihe europäischer Staaten kann aufgrund eines entsprechenden internationalen Abkommens entweder der Führhund oder eine Begleitperson unentgeltlich mitgenommen werden, wobei die Fahrausweise allerdings schon in Deutschland gekauft werden müssen.

Bei Flugreisen – auch ins Ausland – können im Allgemeinen Blindenführhunde unentgeltlich in der Passagierkabine mitgenommen werden. Allerdings sollte dies unbedingt bei der Buchung angemeldet werden. Wegen der Einzelheiten sind stets auch die unterschiedlichen Bestimmungen der Fluggesellschaften zu beachten.



Stets zu beachten sind bei Auslandsreisen die immer noch unterschiedlichen Vorschriften für die Mitnahme von Tieren. Für die Einreise mit Hund und damit auch mit Blindenführhund in die meisten Staaten genügt ein Nachweis der vorgeschriebenen Schutzimpfungen durch Vorlage eines internationalen Impf- bzw. des Europäischen Heimtierausweises. Einige Länder – z. B. Großbritannien, Schweden, Norwegen – erlauben die Einreise aber nur unter bestimmten Bedingungen.

Über diese sollte man sich im konkreten Einzelfall unbedingt rechtzeitig vor Reiseantritt informieren.

Mit Führhund in der Mietwohnung

Nach gültiger Rechtsprechung kann ein Vermieter seinem anspruchsberechtigten Mieter die Anschaffung und Haltung eines Blindenführhundes nur unter besonderen Umständen untersagen. Konflikte mit dem Vermieter in dieser Frage sind aber ohnehin äußerst selten.

Hundesteuer

Nach den kommunalen Regelungen sind Blindenführhunde – übrigens häufig auch ganz allgemein der von einem blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen gehaltene Hund – meist von der Hundesteuer befreit. Jedoch sind auch steuerbefreite Hunde bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und erhalten eine Steuermarke.

Freilauf



Auch beim Thema „Leinenzwang“ gibt es für den Führhund Ausnahmeregelungen. Zwar ist es nach manchen Landesverordnungen und in vielen Städten und Gemeinden verboten,

Hunde innerhalb des Ortsgebietes und in Grünanlagen frei laufen zu lassen. Doch ist es häufig gelungen, für Blindenführhunde eine Ausnahme von diesem „Leinenzwang“ durchzusetzen.

Diese ermöglicht es den blinden oder hochgradig sehbehinderten Haltern, ihren Führhunden den nötigen Freilauf zu gewähren, ohne eine oft weite und wegen der Behinderung beschwerliche Fahrt aus dem eigentlichen Ortsgebiet und wieder zurück auf sich nehmen zu müssen.

Nach den Landes-Jagdgesetzen der meisten Bundesländer dürfen schließlich Jäger oder Wildhüter unter keinen Umständen auf freilaufende Blindenführhunde schießen, soweit diese als solche erkennbar sind.



Rat und Hilfe

In den Landesvereinen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) stehen Arbeitskreise bzw. Fachgruppen der Blindenführhundhalter oder Führhundbeauftragte für alle Fragen rund um die Mobilitätshilfe mit vier Beinen zur Verfügung.

Die Arbeitskreise, Fachgruppen und Beauftragten setzen sich insbesondere ein für:

- die Gewährleistung und Verbesserung der Versorgung blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen mit qualitativ guten Führhunden,
- eine fachkundige und unabhängige Beratung,
- eine Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Bedeutung des Blindenführhundes sowie die besonderen Bedürfnisse der Führhundhalter in der Gesellschaft hinzuweisen, sowie
- die Förderung von Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Führhundhalter.

Die meisten Landesvereine des DBSV bieten ihren Mitgliedern im Rahmen einer Gruppenversicherung sehr günstige Tierhalterhaftpflichtversicherungen an, die übrigens auch für Hunde gelten, die keine Führhunde sind. Auch eine Privathaftpflichtversicherung kann dort sehr günstig abgeschlossen werden.

Literaturtipps

Trumler, Eberhard: Mit dem Hund auf du. Zum Verständnis seines Wesens und Verhaltens; 2002

Trumler, Eberhard: Der schwierige Hund; 2000

Feddersen-Petersen, Dorit: Hunde und ihre Menschen; 2001

Zimen, Erik: Der Hund – Abstammung, Verhalten, Mensch und Hund; 1992

Die Bücher von Eberhard Trumler sind als Hörbücher erhältlich und können bei Hörbüchereien ausgeliehen werden. Die Titel von Dr. Dorit Feddersen-Petersen und Erik Zimen sind leider nur in Schwarzschrift erhältlich.



Qualitätskriterien zur Auswahl, Ausbildung und Kostenübernahme

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. setzt sich aktiv dafür ein, dass nur gesunde, wesensfeste und gut ausgebildete Hunde geliefert werden und die blinden und hochgradig sehbehinderten Halter eine sorgfältige Einweisung in den Gebrauch des Führhundes erhalten. Er hat hierfür umfangreiche Richtlinien erarbeitet, die zur Grundlage der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen als Teil des Hilfsmittelverzeichnisses veröffentlichten und im folgenden dokumentierten „Qualitätskriterien zur Auswahl, Ausbildung und Kostenübernahme für Blindenführhunde“ wurden.

Bekanntmachung der Spitzenverbände der Krankenkassen: Hilfsmittelverzeichnis – Qualitätskriterien für Blindenführhunde vom 19. Mai 1993 (Auszug aus: Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.6.1993, S. 5926 ff.)

Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam erstellen ein Hilfsmittelverzeichnis, in dem die von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel aufzuführen und die dafür vorgesehenen Festbeträge oder vereinbarten Preise anzugeben sind. Das Verzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Spitzenorganisationen der betroffenen Leistungserbringer sind vor Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses anzuhören. Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen (§ 128 SGB V).

Zu diesem Zweck wurden 34 Produktgruppen gebildet, denen die einzelnen Hilfsmittel zugeordnet werden. In der Produktgruppe „Verschiedenes“ (Produktgruppe 99) werden die Hilfsmittel aufgenommen, bei denen es sich um individuelle Produkte handelt, die sich keiner anderen der übrigen 33 Produktgruppen zuordnen lassen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam machen gemäß § 128 SGB V folgenden Teilbereich der Produktgruppe „Verschiedenes“, der neu in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen wurde, bekannt:



Qualitätskriterien zur Auswahl, Ausbildung und Kostenübernahme für Blindenführhunde

Blindenführhunde sind ein Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V. Sie sollen einem blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten eine gefahrlose Orientierung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung gewährleisten. Da der Blindenführhund im Gegensatz zu den sonst üblichen Hilfsmitteln ein lebendes Wesen ist, erfordert die Auswahl von Hunden und deren Ausbildung zum ständigen Begleiter des Versicherten einschließlich dessen „Einschulung“ mit dem Blindenführhund ein besonders hohes Maß an individuellem Einfühlungsvermögen und Sachkenntnis in Bezug auf die Kynologie und das Orientierungs- und Mobilitätstraining für Blinde.

Vertragspartner der Krankenkassen zur sachgerechten Blindenführhundversorgung der Versicherten können nur

Personen oder Blindenführhundschiulen werden, die eine den nachfolgenden Kriterien entsprechende Qualifizierung nachweisen oder durch die in der Vergangenheit erbrachte Leistung eine diesen Kriterien entsprechende ausreichende und zweckmäßige Leistungserbringung gewährleisten.



1. Auswahl von Hunden für die Ausbildung zum Blindenführhund

Für die Aufnahme in die eigentliche Blindenführhundausbildung sind grundsätzlich nur Hunde vorzusehen, die mindestens ein Jahr, höchstens zwei Jahre alt sind; die Schulterhöhe soll mindestens 50, maximal 65 cm betragen.

Geringfügige Unter- oder Überschreitungen des Höchstalters und der Schulterhöhe sind bei ansonsten geeigneten Hunden zu tolerieren.

Es muss sich um friedfertige, intelligente, wesensfeste, nervenstarke, arbeitsbelastbare und gesunde Junghunde handeln, die nicht aus Massenzuchten stammen oder vom gewerblichen Tierhandel oder von Tierheimen erworben wurden. Sie sollen im engen Verbund mit Menschen aufgewachsen und entsprechend sozialisiert sein. Der vom Ausbilder zu liefernde Herkunftsnachweis des Junghundes muss auch eine vor Aufnahme in die Blindenführhund-Ausbildung begonnene Schutzhundausbildung oder -abrichtung zweifelsfrei ausschließen.

Für die Ausbildung zum Blindenführhund kommen sowohl Rassehunde als auch Mischlingshunde männlichen und weiblichen Geschlechts in Betracht. Rassetypisch zur Aggressivität neigende Tiere (z.B. Mastino, Dobermann, Rottweiler) sowie aggressive Junghunde anderer Rassen dürfen nicht als Blindenführhunde ausgebildet werden. Bei Aufnahme in die Blindenführhundausbildung muss durch ein tierärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate sein darf, die Gesundheit des

Hundes nachgewiesen sein; er muss insbesondere über eine intakte Wirbelsäule und intakte Gelenke verfügen sowie frei von Hüftgelenksdysplasie (HD) und schwerwiegenden Augenerkrankungen (z. B. progressive Retina-Atrophie) sein. Schäferhunde mit dem Befund „HD fast normal“ und Retriever mit dem Befund „HD-Verdacht“ können zugelassen werden, wenn sie unmittelbar vor der Ausbildung von einem Tierarzt im Hinblick auf Gebäude, Bemuskelung und einwandfreien Lauf – erforderlichenfalls auch röntgenologisch – untersucht und für unbedenklich erklärt worden sind.

2. Ausbildung zum Blindenführhund

Für die Ausbildung zum Blindenführhund werden verschiedene Methoden des Verhaltenstrainings und der tiergerechten Lernprozesse angewendet (z. B. klassische Konditionierung nach Pawlow, hundgerechte Ausbildungsmethode nach



Hantke), die jedoch alle sicherstellen müssen, dass durch sie die natürliche Willensstärke des Hundes nicht gemindert bzw. gebrochen wird oder die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verletzt werden. Ziel der Blindenführhundausbildung ist es, den Blindenführhund in die Lage zu versetzen, dem blinden oder hochgradig

sehbehinderten Versicherten seine durch die Behinderung eingeschränkte Mobilität und Orientierungsmöglichkeit weitestgehend zurückzugeben. Dies setzt voraus, dass der Führhund nach abgeschlossener Ausbildung – auch selbständig – in der Lage ist, das „Gespann“ Führhundhalter und Hund ohne Gefährdung für das Gespann oder Dritte sicher durch den allgemeinen Verkehr auch außerhalb des häuslichen Bereichs zu führen. Der Blindenführhund muss auf entsprechende Hörzeichen (verbale Anweisungen) des Führhundhalters selbständig in einer für diesen und Dritte ungefährlichen Weise Verkehrswege benutzen, Objekte (z. B. Verkehrsmittel, Treppen, Türen, Sitzgelegenheiten) aufsuchen und ihn vor eventuell auftretenden Gefahren warnen (z. B. durch Stehenbleiben) und schützen. Dies kann bedeuten, dass sich der Blindenführhund im Einzelfall den Hörzeichen des Führhundhalters aktiv widersetzen muss.

Die Art und Weise der Blindenführhundausbildung muss den wesentlichen Grundsätzen der „Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung von Führhunden, Auswahl, Einarbeitung und Nachbetreuung der Führhundhalter“ (insbesondere Abschnitt A II) des Deutschen Blindenverbandes e. V. (DBV-Richtlinien) vom Dezember 1989 entsprechen.

3. Qualitätssicherung

Die Zulassung als Leistungserbringer nach § 126 Abs. 1 SGB V setzt voraus, dass der Ausbilder/die Blindenführhundscheule gegenüber den Spitzenverbänden der Krankenkassen, Geschäftsstelle Hilfsmittel beim IKK-Bundesverband, verbindlich erklären, dass die Ausbildung zum Blindenführhund einschließ-

lich der „Einschulung“ und der Nachbetreuung des künftigen Führhundhalters nach diesen Kriterien durchgeführt wird. Die Erklärung des Leistungserbringers hat seine vertraglich abzusi-chernde Bereitschaft zur kostenlosen Nachbetreuung/-schulung für den Fall mangelhafter oder nachlassender Führhundleistungen, deren Ursache in der Auswahl des Hundes und/oder der Führhundausbildung liegt (Gewährleistung) sowie sein Einverständnis für die Dauer der Zulassung zu beinhalten, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen oder von ihnen Beauftragte – ggf. im Zusammenwirken mit dem Deutschen Blindenverband e.V. – ohne vorherige Ankündigung die Ausbildung und Haltung von Blindenführhunden überprüfen können. Die Dauer der Gewährleistung ist vertraglich zu vereinbaren. Meinungsverschiedenheiten über die Ursache mangelhafter oder nachlassender Führhundleistungen sind gütlich unter den Beteiligten (Versicherte, Leistungserbringer, Krankenkasse) – gegebenenfalls unter Einschaltung eines Sachverständigen – beizulegen.



4. Eignung und Einarbeitungslehrgang des künftigen Führhundhalters, Gespannprüfung

Eine sachgerechte Verwendung des Hilfsmittels Blindenführhund setzt voraus, dass der ausgebildete Blindenführhund zum künftigen Halter passt und dass der Halter bereit und in der Lage ist, den Blindenführhund als zuverlässigen Partner und – im übertragenen Sinne – als Ersatz für das nicht mehr vorhandene Augenlicht zu akzeptieren. Darüber hinaus muss der künftige Führhundhalter die Eignung zum Umgang mit Hunden besitzen und die ihm mit der Übereignung eines Blindenführhundes übertragene Verantwortung anzunehmen bereit und in der Lage sein.

Für eine Hundehaltung nicht geeignete Menschen und Versicherte, die nicht in der Lage sind, dem Blindenführhund außerhalb seiner Fördiensttätigkeit den zur artgerechten Lebensführung erforderlichen Freiraum (z. B. Auslauf ohne Führgeschirr und Leine) zu ermöglichen, können nicht mit dem Hilfsmittel Blindenführhund zu Lasten der Krankenkassen versorgt werden.

Im Anschluss an die erfolgreiche Ausbildung des Hundes zum Blindenführhund müssen von der Blindenführhundschiule im Rahmen eines Einarbeitungslehrgangs Hund und künftiger Halter aufeinander eingestimmt werden. Der Versicherte muss im Rahmen eines solchen Lehrgangs ein „blindes“ jedoch kritisch verantwortliches Vertrauen zu dem Blindenführhund entwickeln: der Blindenführhund muss den künftigen Halter als Bezugsperson und „Rudelführer“ innerhalb

kurzer Zeit akzeptieren. Darüber hinaus muss der künftige Halter die Hörzeichen für den Hund und den Umgang mit ihm nicht nur im allgemeinen Verkehr, sondern auch in seiner Wohnung und in anderen Gebäuden (z. B. Kaufhäuser, öffentliche Institutionen) erlernen.

Die notwendige Dauer des Einarbeitungslehrgangs hängt nicht zuletzt von der Phase der Eingewöhnung zwischen Hund und Halter und der Auffassungsgabe des künftigen Halters ab; er dauert im Regelfall nicht unter 14 Tage und nicht über 28 Tage. Bestandteil des Einarbeitungslehrgangs müssen auch Informationen über die artgerechte Tierhaltung und Ernährung des Blindenführhundes sowie gegebenenfalls eine Einweisung am Wohnort des Versicherten sein.

Den Abschluss des Einarbeitungslehrgangs bildet eine Prüfung, die am Sitz des Leistungserbringers, in begründeten Fällen auch ganz oder teilweise am Wohnort des Versicherten stattfindet. Während der Prüfung müssen folgende Nachweise von Hund und Halter gemeinsam erbracht werden:

- sichere Führung im Straßenverkehr,
- Beobachtung der Verkehrssituation durch Hund und Halter sowie adäquate Gebung von Warnhinweisen durch den Hund,
- Warnung vor oder Umgehung von Hindernissen, die zwar für den Hund ungefährlich, für den Halter aber verletzungsgefährdend sind,
- adäquate Reaktion des Halters auf Warnhinweise des Führhundes.



Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist von einer sachverständigen, unabhängigen Prüfkommision zu bescheinigen, die aus folgenden Personen bestehen sollte:

1. Erfahrener Hundetrainer/-ausbilder und/oder Orientierungs- und Mobilitätstrainer,
2. Vertreter der Blindenselbsthilfeorganisationen auf Bundes- oder Landesebene,
3. Vertreter der Krankenkassen.

Die Mitglieder der Prüfkommision werden von den Landesverbänden der Krankenkassen einvernehmlich bestimmt. Kommt eine Einigung bei der Besetzung der Mitglieder der Prüfkommision nicht zustande, berufen die Spitzenverbände der Krankenkassen die entsprechenden Mitglieder nach Abstimmung mit dem Deutschen Blindenverband e.V.

Auf Wunsch des Versicherten ist einer von ihm benannten Vertrauensperson ebenso wie dem Ausbilder des Blindenführhundes Gelegenheit zu geben, die Prüfung zu beobachten. Bei der Besetzung der Prüfkommision und der Durchführung der einzelnen Prüfungen ist sicherzustellen, dass weder die beteiligte Ausbildungsstätte noch mit dieser konkurrierende andere Leistungserbringer auf das Prüfungsergebnis Einfluss nehmen können. Entsprechendes gilt für Blindenselbsthilfeverbände, die gleichzeitig – ganz oder teilweise – Träger einer Blindenführhundschiule sind.

5. Voraussetzung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse und Übereignung des Blindenführhundes

Erst nach Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Gespannprüfung übernimmt die Krankenkasse die vom Blindenführhundausbilder bzw. der Blindenführhundschiule in Rechnung gestellten Kosten nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen (§ 127 SGB V). Der Blindenführhund ist dem Versicherten von der Ausbildungsstätte in „führbereitem“ Zustand zu übergeben (incl. Führgeschirr, Halsband und Leine).

Der Blindenführhund wird dem Versicherten von der Krankenkasse mit der Maßgabe übereignet, ihn artgerecht zu behandeln und zu pflegen. Damit ist gleichzeitig eine Übernahme der sich aus der Haltung des Blindenführhundes ergebenden Rechte und Pflichten durch den Versicherten verbunden (z. B. Tierhalterhaftung).

Eine zweckentfremdende Verwendung oder nicht artgerechte Haltung des Blindenführhundes durch den Versicherten oder mit seinem Einverständnis schließt für die Zukunft einen Anspruch auf Ersatzbeschaffung zu Lasten der Krankenkassen aus.

6. Nebenkosten der Blindenführhundversorgung

Die Krankenkasse übernimmt im Rahmen des § 33 SGB V die dem Versicherten durch die Haltung des Blindenführhundes entstehenden Kosten. Regelmäßig entstehende Kosten (u. a. Futterkosten, Impfkosten) werden von der Krankenkasse durch Zahlung eines monatlichen Pauschbetrages in Höhe des nach § 14 BVG jeweils gültigen Betrages abgegolten. In unregelmäßigen Abständen entstehende Kosten (u. a. der tierärztlichen ambulanten oder stationären Behandlung) und die gegebenenfalls notwendige Erneuerung von Führgeschirr, Halsband und Leine übernimmt die Krankenkasse im notwendigen Umfang.



Anschriftenverzeichnis

Landesvereine des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.

Baden-Württemberg

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.

Augartenstr. 55, 68165 Mannheim

Tel.: (06 21) 40 20 31

Fax: (06 21) 40 23 04

E-Mail: info@bbsvvmk.de

Internet: www.bbsvvmk.de

Blinden- und Sehbehindertenverband

Ost-Baden-Württemberg e.V.

Moserstr. 6, 70182 Stuttgart

Tel.: (07 11) 2 10 60-0

Fax: (07 11) 2 10 60-99

E-Mail: sozab@bsvobw.de

Internet: www.bsvobw.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstr. 13, 79104 Freiburg

Tel.: (07 61) 3 61 22

Podcast per Tel.: (09 31) 6 63 99 08 63

E-Mail: info@bsv-suedbaden.org

Internet: www.bsv-suedbaden.org

<http://bsv-suedbaden.podspot.de>

Bayern

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Arnulfstr. 22, 80335 München

Tel.: (0 89) 5 59 88-0

Fax: (0 89) 5 59 88-266

E-Mail: info@bbsb.org

Internet: www.bbsb.org

Berlin

Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein

Berlin gegr. 1874 e.V.

Auerbacher Str. 7, 14193 Berlin

Tel.: (0 30) 8 95 88-0

Fax: (0 30) 8 95 88-99

E-Mail: info@absv.de

Internet: www.absv.de

Brandenburg

Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.

Heinrich-Zille-Str. 1–6, Haus 9

03042 Cottbus

Tel.: (03 55) 2 25 49

Fax: (03 55) 7 29 39 74

E-Mail: bsvb@bsvb.de

Internet: www.bsvb.de

Bremen

Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V.

Contrescarpe 3, 28203 Bremen

Tel.: (04 21) 32 77 33

Fax: (04 21) 3 39 88 13

E-Mail: bsv-bremen@t-online.de

Hamburg

Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.

Holsteinischer Kamp 26, 22081 Hamburg

Tel.: (0 40) 20 94 04-0

Fax: (0 40) 20 94 04-30

E-Mail: info@bsvh.org

Internet: www.bsvh.org

Hessen

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.

Eschersheimer Landstr. 80

60322 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 15 05 96-6

Fax: (0 69) 15 05 96-77

E-Mail: info@bsbh.org

Internet: www.bsbh.org

Mecklenburg-Vorpommern

Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Henrik-Ibsen-Str. 20, 18106 Rostock

Tel.: (03 81) 77 89 80

Fax: (03 81) 7 78 98-15

E-Mail: bsvmvev@t-online.de

Internet: www.bsvmv.de

Niedersachsen

Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.

Kühnsstr. 18, 30559 Hannover

Tel.: (05 11) 51 04-0

Fax: (05 11) 51 04-444

E-Mail: info@blindenverband.org

Internet: www.blindenverband.org

Nordrhein-Westfalen

Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.

Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch

Tel.: (0 21 59) 96 55-0

Fax: (0 21 59) 96 55 44

E-Mail: bsv-nordrhein@t-online.de

Internet: www.bsv-nordrhein.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.

Märkische Str. 61, 44141 Dortmund

Tel.: (02 31) 55 75 90-0

Fax: (02 31) 5 86 25 28

E-Mail: info@bsvw.de

Internet: www.bsvw.de

Lippischer Blindenverein e. V.

Kiefernweg 1, 32758 Detmold

Tel.: (0 52 31) 63 00-0

Fax: (0 52 31) 63 00-440

E-Mail: info@lippischer-blindenverein.de

Internet: www.lippischer-blindenverein.de

Rheinland-Pfalz

Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V.

Kaiserstr. 42, 55116 Mainz

Tel.: (0 61 31) 6 93 97 36

Fax: (0 61 31) 6 93 97 45

E-Mail: info@lbsv-rlp.de

Internet: www.lbsv-rlp.de

Saarland

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.

Hoxbergstr. 1, 66809 Nalbach

Tel.: (0 68 38) 36 62

Fax: (0 68 38) 31 06

Infotel.: (0 68 38) 31 10

E-Mail: info@bsvsaar.org

Internet: www.bsvsaar.org

Sachsen

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen e.V.

Louis-Braille-Str. 6, 01099 Dresden

Tel.: (03 51) 8 09 06 11

Fax: (03 51) 8 09 06 12

E-Mail: bsvs.dd@t-online.de

Internet: www.bsv-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg

Tel.: (03 91) 2 89 62 39

Fax: (03 91) 2 89 62 34

E-Mail: bsvsa@t-online.de

Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.

Memelstr. 4, 23554 Lübeck

Tel.: (04 51) 40 85 08-0

Fax: (04 51) 40 75 30

E-Mail: info@bsvsh.org

Internet: www.bsvsh.org

Thüringen

Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.

Nicolaiberg 5a, 07545 Gera

Tel.: (03 65) 8 32 22 73

Fax: (03 65) 5 29 86

E-Mail: geschaeftsstelle@bsv-thueringen.de

Internet: www.bsv-thueringen.de

Weitere Publikationen des DBSV



Ratgeber Recht

Detaillierte Informationen über rechtliche Regelungen für blinde und sehbehinderte Menschen; erhältlich als gedruckte Publikation, in Punktschrift sowie als Daisy-CD.



Mobil im Alltag

Umfassende Informationen zur Schulung in Orientierung & Mobilität.



Wissenswertes über den Blindenführhund

Informationen für sehende Menschen mit Tipps, wie sie die Arbeit des Führhundes unterstützen können.

Wir Führhundhalter

Im zweimonatlichen Rhythmus auf Kassette und Daisy-CD vom Führhundarbeitskreis des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes herausgegebene Informationen für Führhundehalter mit Erfahrungsberichten von Führhundhaltern, Beiträgen zur aktuellen Rechtsprechung, Pflegetipps usw.